



Anfragen: Herbstsession 2021

Direktion Nummer	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
Justizleitung (JL)			
22	Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in) Ammann (Bern, AL)	Strafuntersuchung durch ausserkantonale Staatsanwaltschaften	3
Staatskanzlei (STA)			
18	Vanoni (Zollikofen, Grüne)	Das durch die Pandemie erschwerte Unterschriften-Sammeln auf elektronischem Weg erleichtern	4+5
24	Freudiger (Langenthal, SVP)	Klimaschutz-Artikel	6+7
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)			
9	von Arx (Schliern b. Köniz, glp)	Beeinflusst der Regierungsrat durch Nichteinhalten einer Vereinbarung die Debatte über ein umstrittenes Schulangebot in der Gemeinde Köniz?	8+9
13	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)	Schutz vor sexuellen Übergriffen	10
14	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)	MF-M-Projekt für alle Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klasse	11
15	Schneider (Biel, SVP)	Kultur-Atelier in New York	12
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)			
6	Remund (Mittelhäusern, Grüne) (Sprecher/in) Kohler (Meiringen, Grüne)	Ausnutzung der Dächer bei kantonseigenen Gebäuden für die Photovoltaik	13
25	Feuz (Bern, SVP) (Sprecher/in) Schilt (Utzenach, SVP)	Kritische Fragen zur geplanten BLS-Werkstätte	14
26	Feuz (Bern, SVP) (Sprecher/in) Schori (Bern, SVP)	Kritische Fragen zur geplanten Teilschliessung der Hodlerstrasse	15
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)			
1	Bösiger (Niederbipp, SVP)	Nitratprojekt Niederbipp–Gäu–Olten	16-19
2	Imboden (Bern, Grüne)	Wie setzt der Kanton Bern seinen Verfassungsauftrag im Bereich Wohnen um?	20

3	Imboden (Bern, Grüne)	Mehrweg ist Mehrwert! Wirkt die Regelung gemäss Gastgewerbeverordnung (Art. 17a GGV)?	21+22
16	Vanoni (Zollikofen, Grüne)	BPUK-Gutachten gegen Bagatelverfahren für die Bewilligung von 5G-Antennen: Konsequenzen im Kanton Bern?	23+24
21	Bohnenblust (Biel, FDP)	Airbnb und Beherbergungsabgaben: Wann endlich gleich lange Spiesse auch im Kanton Bern?	25+26

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

5	Imboden (Bern, Grüne)	Heikle Mandate der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion?	27
7	Steiner (Boll, EVP)	Psychiatrie	28
23	Freudiger (Langenthal, SVP)	COVID-19-Infektionen: Überdurchschnittlicher Anteil von Personen mit Migrationshintergrund?	29
27	Zybach (Spiez, SP)	Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV) und Leistungsvertrag 2022–2025 in der Hilfe und Pflege zu Hause	30
28	Feuz (Bern, SVP) (Sprecher/in) Panayides (Ostermundigen, SVP) Schori (Bern, SVP)	Kritische Fragen zur geplanten Verlegung der Drogenanlaufstelle in Bern von der Hodlerstrasse in die Prediger-gasse	31+32
29	Dunning (Biel, SP) (Sprecher/in) Riesen (Neuenstadt, PSA)	Lass dich schnell impfen, aber sei gut organisiert!	33+34

Sicherheitsdirektion (SID)

10	von Arx (Schliern b. Köniz, glp)	Einsatz von Gesichtserkennungs-Software im Kanton Bern	35
11	Imboden (Bern, Grüne)	Fahrzeugbestand im Kanton Bern: Wo liegt das Wachstum?	36
12	Imboden (Bern, Grüne)	Fahrzeugbestand im Kanton Bern: Anteil von Geländewagen/Stadtgeländewagen (SUV)?	37
17	Vanoni (Zollikofen, Grüne)	SVSA-Auskunft über Fahrzeughaltende: Warum nicht für alle, digital und kostenlos?	38+39
19	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)	Lotterie-Gelder für das Schloss Blankenburg	40+41

Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

4	Zryd (Magglingen, SP) (Sprecher/in) Stampfli (Bern, SP)	Illegaler Umbau von Berg- und Alphütten	42+43
8	von Arx (Schliern b. Köniz, glp)	Festlegung des Budgets und der Steueranlage einer Gemeinde durch den Regierungsrat	44
20	Bohnenblust (Biel, FDP)	Grundbuchämter: ungünstige Entwicklung von Pendenzen und Verfahrensdauer?	45+46

Anfragen Herbstsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 22

Eingereicht am: 06.09.2021

Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Ammann (Bern, AL)

Beantwortet durch: JL

Strafuntersuchung durch ausserkantonale Staatsanwaltschaften

Gewaltsame Festnahmen durch die Polizei waren in den vergangenen Monaten immer wieder im Fokus der Medien. Die Staatsanwaltschaft arbeitet normalerweise eng mit der Polizei zusammen. Aus diesem Grund ist die fehlende Unabhängigkeit bei Strafverfahren gegen die Polizei stets problematisch. Ein viel diskutierter und in anderen Kantonen bereits praktizierter Lösungsansatz ist die Delegation der Strafuntersuchung an eine ausserkantonale Staatsanwaltschaft. Im Kanton Bern sind keine Zahlen bekannt, ob und wie oft dies bereits gemacht wurde.

Fragen:

1. Wie viele Strafuntersuchungen wurden im Kanton Bern bisher an eine ausserkantonale Staatsanwaltschaft delegiert?
2. Was sind die Kriterien, damit eine solche Delegation erfolgt?
3. Wer kann eine entsprechende Delegation beschliessen?

Antwort der Justizleitung

Die Antwort der Justizleitung erfolgt in einem separaten Dokument.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 18

Eingereicht am: 06.09.2021

Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, Grüne)

Beantwortet durch: STA

Das durch die Pandemie erschwerte Unterschriften-Sammeln auf elektronischem Weg erleichtern

Seit Ausbruch der Corona-Pandemie ist die Wahrnehmung der Volksrechte durch das Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden spürbar erschwert. Beim Sammeln auf öffentlichem Grund halten (berechtigte) Abstands- und Hygieneregeln interessierte Menschen auf Distanz und davon ab, sich auf das für Erklärungen nötige Gespräch im nahen Kontakt und das Berühren von Schreibmaterial einzulassen.

Eine Alternative wäre das Sammeln von Unterschriften auf elektronischem Weg über Plattformen und Mailversände, wie sie zum Beispiel die gemeinnützige Stiftung WeCollect betreibt oder auch von Initiativ- und Referendumskomitees genutzt werden können: Bei dieser Sammelart können unterschriftswillige Personen die nötigen persönlichen Angaben (Name, Geburtsdatum, Adresse) auf dieser Plattform erfassen und per E-Mail eine Unterschriftenkarte anfordern, auf dem diese Angaben bereits maschinell ausgefüllt sind. Sie müssen die Sammelkarte nach Erhalt nur noch ausdrucken und mit ihrer handschriftlichen Unterschrift versehen per Briefpost einschicken.

Im Unterschied zu anderen Kantonen lässt der Kanton Bern diese moderne Form des Unterschriftensammelns nicht zu. Dadurch werden sowohl die Urheberinnen und Urheber von Volksinitiativen und Referenden als auch die Bürgerinnen und Bürger bei der Wahrnehmung ihrer politischen Rechte im Kanton Bern benachteiligt und im Vergleich zu anderen Kantonen ungleich behandelt. Dieser Mangel fällt umso mehr ins Gewicht, weil im Kanton Bern wegen der geforderten hohen Unterschriftenzahlen generell hohe Hürden die Wahrnehmung der Volksrechte erschweren.

Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, das Sammeln von Unterschriften über Plattformen wie WeCollect zuzulassen?
2. Falls einer Zulassung kantonale Vorschriften oder gar gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen: Ist er bereit, diese Vorschriften abzuändern, dem Grossen Rat bei nächster Gelegenheit eine Änderung zu beantragen oder zumindest die erwähnte Sammelart für eidgenössische Volksbegehren zuzulassen?
3. Gibt es im Rahmen von Digitalisierungsstrategien im Kanton Bern Bestrebungen oder Absichten, das Unterschreiben von Volksbegehren mittels digitaler Unterschrift zuzulassen?

Antwort des Regierungsrates

1. Gemäss Artikel 126 Absatz 3 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1) müssen für kantonale Initiativ- und Referendumsbegehren sämtliche Angaben auf den Unterschriftenbogen (Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse) von den stimmberechtigten Personen selber handschriftlich eingetragen werden. Zusätzlich müssen die stimmberechtigten Personen ihre eigenhändigen Unterschriften anbringen.

Das elektronische Sammeln von Unterschriften über die Plattform WeCollect, bei dem das handschriftliche Ausfüllen der Angaben auf den Unterschriftenbogen wegfallen würde, ist gemäss den aktuell geltenden Gesetzesbestimmungen im Kanton Bern für Initiativen und Referenden nicht erlaubt.

2. Der Grosse Rat hat am 11. März 2021 Ziffer 3 der Motion 173-2020 von Arx (Schliern b. Köniz, glp) «Volksrechte weiter digitalisieren – auch ohne E-Voting» mit 76 Ja- zu 68 Nein-Stimmen als Postulat überwiesen. Damit wurde der Regierungsrat beauftragt, Bericht darüber zu erstatten, wie zukünftig im Kanton Bern elektronische Unterschriftensammlungen für Initiativen (Art. 58 ff. KV) und fakultative Volksabstimmungen inkl. Volksvorschläge (Art. 62 f. KV) ermöglicht werden können.

Angesichts von noch ungelösten, teilweise komplexen Fragen in Zusammenhang mit der Umsetzung von E-Collecting (Schutz vor Missbrauch, Datenschutz etc.), spricht sich der Regierungsrat weiterhin gegen die direkte Änderung der kantonalen Gesetzesbestimmungen aus. Er verfolgt die Entwicklungen zum Thema in anderen Kantonen und insbesondere im Bund jedoch eng. Der Regierungsrat ist im Übrigen nicht befugt, Vorschriften zu eidgenössischen Volksbegehren zu erlassen.

3. Gestützt auf die «Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern» treibt der Regierungsrat die digitale Transformation der Kantonsverwaltung voran. Das Sammeln von Unterschriften auf elektronischem Weg ist in der am 20. Januar 2021 verabschiedeten Schwerpunktplanung 2021 nicht aufgeführt. Der Regierungsrat möchte vorab die unter Ziffer 2 erwähnten Abklärungen und Grundlagenarbeiten ausführen, bevor über die Initiierung eines entsprechenden Projekts entschieden wird.

Verteiler

– Grosse Rat

Anfragen Herbstsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 24

Eingereicht am: 06.09.2021

Eingereicht von: Freudiger (Langenthal, SVP)

Beantwortet durch: STA

Klimaschutz-Artikel

In einer gemeinsamen Medienmitteilung des Grossen Rates und des Regierungsrates vom 27. August 2021 wurden die angeblichen Vorteile des neuen Artikels 31a der Kantonsverfassung (Klimaschutz-Artikel) im Hinblick auf die Abstimmung vom 26. September 2021 hervorgehoben. Gegnerische Argumente wurden nicht erwähnt, obwohl im Rat 44 Parlamentarier gegen die Aufnahme des Artikels in die Verfassung waren und 10 Parlamentarier sich der Stimme enthielten. Das Bundesgericht rügte den Kanton Bern bereits im Urteil 1C_24/2018 vom 12. Februar 2019 für eine einseitige Information in einer Medienmitteilung, damals zum Tram Bern-Ostermundigen, mit folgenden Worten: «Im Sinne einer gewissen Vollständigkeit gebietet allerdings das aus (Art. 34 Abs. 2 BV) fliessende und in (Art. 44 Abs. 3 PRG) für den Kanton Bern konkretisierte Gebot der Sachlichkeit, dass der Regierungsrat im Rahmen seiner Informationstätigkeit nicht ausnahmslos auf die Vorteile einer Vorlage, die er zur Annahme empfiehlt, hinweist, sondern auch auf die wichtigsten von den Gegnern der Vorlage vorgebrachten Argumente eingeht.» (E. 6.6)

Fragen:

1. Weshalb werden in der gemeinsamen Medienmitteilung des Regierungsrats und des Grossen Rates vom 27. August 2021 zum Klimaschutz-Artikel die Argumente der Ratsminderheit in keiner Weise erwähnt (anders als bspw. in der gemeinsamen Medienmitteilung von RR und GR vom 8.1.2020 zum Transitplatz Wileroltigen)?
2. Falls als Grund ausgeführt werden sollte, dass die Transitplatz-Abstimmung ein fakultatives Referendum war: Wie rechtfertigt der Regierungsrat, dass die vom Bundesgericht formulierte Kritik der unterlassenen Darstellung der «wichtigsten von den Gegnern vorgebrachten Argumente» nicht Bezug auf formelle Kriterien (fakultative/obligatorische Abstimmung) nimmt, sondern sich auf Verfassungsgrundsätze (Art. 34 Abs. 2 BV) stützt, die bei allen Volksabstimmungen gleichermassen gelten?
3. Wird der Regierungsrat die Darstellung der bisher unterlassenen Gegenargumente in absehbarer Zeit noch nachholen, um seiner Verpflichtung zur sachlichen Information nachzukommen?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat hat am 27. August 2021 bewusst ein umfassendes Informationspaket zum «Klimaschutz-Artikel» veröffentlicht. So hat er zusätzlich zur Medienmitteilung gleichzeitig auch die Referate von Grossratspräsident Hervé Gullotti und von Regierungsrat Christoph Ammann sowie das Abstimmungsbüchlein und das Abstimmungsvideo publiziert. Insbesondere der Grossratspräsident ging in seiner Rede auch auf die Argumente der Grossratsminderheit ein. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben mit Blick auf die Abstimmung vom 26. September 2021 somit die Möglichkeit, sich auf der Internetseite des Kantons Bern umfassend über die Vorlage zu informieren. Dazu kommt, dass der Inhalt der kurz gehaltenen Medienmitteilung auf das Abstimmungsergebnis im Grossen Rat, die Übernahme von zwei generellen, faktenbasierten Aussagen aus den Reden der beiden Referenten sowie die Wiedergabe des zur Abstimmung gelangenden Verfassungsartikels fokussiert. Die auf Seite 11 der Abstimmungsbotschaft aufgeführten Argumente *für* und *gegen* die Vorlage wurden in der Medienmitteilung nicht Punkt für Punkt abgearbeitet, sondern blieben Teil des gleichzeitig veröffentlichten Abstimmungsbüchleins und -videos.
2. Nach Auffassung des Regierungsrats haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger mit dem gewählten Vorgehen zeitgleich und kompakt eine umfassende Information zur Abstimmungsvorlage erhalten.

3. Dies erachtet der Regierungsrat aufgrund der oben aufgeführten Argumente als nicht notwendig.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 9

Eingereicht am: 05.09.2021

Eingereicht von: von Arx (Schliern b. Köniz, glp)

Beantwortet durch: BKD

Beeinflusst der Regierungsrat durch Nichteinhalten einer Vereinbarung die Debatte über ein umstrittenes Schulangebot in der Gemeinde Köniz?

In der «Vereinbarung betreffend Kantonalisierung des Gymnasiums Köniz zwischen dem Kanton Bern und der Einwohnergemeinde Köniz» aus dem Jahr 1997 regeln die Einwohnergemeinde Köniz und der Kanton Bern die Übernahme der Trägerschaft des Gymnasiums Köniz (heute: Gymnasium Lerbermatt) von der Gemeinde durch den Kanton.

Gemäss (Art. 4 Abs. 1) der Vereinbarung gilt: «In der Schulanlage Lerbermatt werden wie bisher Klassen des 7. und 8. Schuljahres durch die Gemeinde geführt. Der Kanton sichert der Gemeinde Köniz weiterhin das unentgeltliche Nutzungsrecht für Räumlichkeiten für maximal vier Volksschulklassen in der Schulanlage Lerbermatt zu.»

Seit die erwähnte Vereinbarung eingegangen wurde, kam es vor, dass in der Schulanlage Lerbermatt mehr als vier Volksschulklassen durch die Gemeinde geführt wurden. Im Schuljahr 2021/2022 sind es deren sechs.

Fragen:

1. Wie hoch sind die (kalkulatorischen) Kosten für die Nutzung der Räumlichkeiten in der Schulanlage Lerbermatt durch eine Volksschulklasse?
2. Welchen Betrag stellt der Kanton Bern der Gemeinde Köniz für die Nutzung der Räumlichkeiten durch Volksschulklassen in Rechnung, wenn deren Zahl vier übersteigt (Angabe für das Schuljahr 2021/2022 und für frühere Schuljahre, in denen dies der Fall war)?
3. Falls der Kanton Bern der Gemeinde Köniz keine Kosten wie in Frage 2 erwähnt in Rechnung stellt: Auf welcher (Rechts-)Grundlage und basierend auf welchen Überlegungen hinsichtlich Kantonsfinanzen und hinsichtlich der finanziellen Beeinflussung der kontroversen Könizer Debatte über erwähnte Volksschulklassen verzichtet der Regierungsrat auf eine Rechnungsstellung?

Antwort des Regierungsrates

Es ist richtig, dass am Gymnasium Lerbermatt teilweise mehr als vier Volksschulklassen geführt wurden. Konkret wurden in den vergangenen Jahren die folgenden Klassen des 7. und 8. Schuljahres geführt:

Schuljahr 2017/18	5 Klassen
Schuljahr 2018/19	4 Klassen
Schuljahr 2019/20	4 Klassen
Schuljahr 2020/21	5 Klassen
Schuljahr 2021/22	6 Klassen

Die Gemeinde Köniz hat in der Vergangenheit angefragt, ob auch mehr als 4 Klassen geführt werden können.

1. Neben den Kosten für Schulbetrieb und dem Anteil an den Lehrergehaltsklassen stellt der Kanton gemäss den Richtlinien für die Berechnung von Schulkostenbeiträgen den Betrag für die Schulinfrastruktur auf Sekundarstufe I ohne Mietwert in Rechnung. Dieser betrug in den vergangenen Jahren 1 530 Franken, ab dem Schuljahr 2021/22 1 962 Franken pro Schülerin bzw. Schüler.

2. Der Kanton Bern stellt der Gemeinde Köniz die unter Frage 1 aufgeführten Infrastrukturbeiträge pro Schülerin bzw. Schüler in Rechnung. Dieser Betrag entspricht auch demjenigen für die Schülerinnen und Schüler des ersten gymnasialen Jahres.
3. Wie ausgeführt, werden der Gemeinde Köniz für die von ihr gewünschten Klassen die gleichen Kosten für die Infrastrukturnutzung in Rechnung gestellt wie allen anderen Gemeinden auch für die Schülerinnen und Schüler des ersten gymnasialen Bildungsjahres.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 13

Eingereicht am: 06.09.2021

Eingereicht von: Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)

Beantwortet durch: BKD

Schutz vor sexuellen Übergriffen

Der Kanton Wallis hat aufs neue Schuljahr hin Unterrichtseinheiten zur besseren Information und Auseinandersetzung zum Thema Schutz vor sexuellen Übergriffen neu eingeführt.

Fragen:

1. Inwiefern bietet die Volksschule des Kantons Bern auch entsprechende Unterrichtseinheiten flächendeckend an?
2. Falls die Volksschule des Kantons Bern noch keine entsprechenden Unterrichtseinheiten flächendeckend anbietet, ist beabsichtigt dies noch nachzuholen?

Antwort des Regierungsrates

1. In diesem Bereich arbeitet die Bildungs- und Kulturdirektion mit der Berner Gesundheit zusammen. Die Berner Gesundheit bietet über ihre Website Unterrichtsbesuche in Schulen und Unterrichtsmaterial an. Die Schulen können die Angebote nach Bedarf buchen.

<https://www.bernergesundheit.ch/themen/sexualitaet/>

Auf der Website der BKD finden sich Merkblätter für Lehrpersonen zur Thematik.

https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/schulleitungen_undlehrpersonen/sexuelle_ausbeutung.html

2. Das Angebot ist vorhanden. Die BKD ist aber gerne bereit, zusammen mit der Berner Gesundheit die neuen Unterlagen des Kantons Wallis zu prüfen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 14

Eingereicht am: 06.09.2021

Eingereicht von: Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)

Beantwortet durch: BKD

MFM-Projekt für alle Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klasse

Für die Schülerinnen und Schüler (SuS) der 5. und 6. Klasse bietet das MFM-Projekt eine altersgerechte Grundlage für den weiterführenden Sexualkundeunterricht.

Das MFM-Projekt deckt viele Kompetenzen ab, die nach Lehrplan 21 im Fachbereich NMG im 2. Zyklus erworben werden sollen.

Jedes Jahr können einige Klassen in der Volksschule Bern die MFM-Workshops als Teil des Unterrichts an ihrer Schule besuchen.

Diese Workshops finden geschlechtergetrennt während der Unterrichtszeit statt. Dauer der Workshops: 1 Schultag mit 7 Lektionen. Im Vorfeld der Mädchen- und Jungenworkshops wird je ein Elternvortrag gehalten. Es wird empfohlen, dass auch die Lehrpersonen die Elternvorträge besuchen und sich über die Inhalte und Methoden des MFM-Projekts informieren. Wie in der Sexualpädagogik üblich, nehmen die Lehrpersonen an den Workshops nicht teil.

Es wäre sehr sinnvoll, vor allem auch unter dem Aspekt der Chancengleichheit, dass diese Kurse allen SuS an den Volksschulen des Kantons Bern offenstehen und es nicht Glückssache des Wohnorts ist, ob die SuS diese sehr wertvollen Kurse besuchen dürfen.

Fragen:

1. Inwiefern beabsichtigt die Volksschule des Kantons Bern, auch unter dem Aspekt der Chancengleichheit, diese Kurse an den Schulen des Kantons Bern vermehrt zu fördern?
2. Beabsichtigt die Volksschule des Kantons Bern, allen SuS an den Volksschulen des Kantons Bern besseren Zugang zu diesen sehr wertvollen Kursen zu ermöglichen und diese den einzelnen Schulgemeinden zu empfehlen?

Antwort des Regierungsrates

1. Nebst dem MFM-Projekt¹ bietet im Kanton Bern die Berner Gesundheit entsprechende Kurse – auch geschlechtergetrennt – in Volksschulen an. Damit verfügen die Schulen über ein breites Angebot.

<https://www.bernergesundheit.ch/waswirtun/sexualpaedagogik/schulen/>

2. Die Schulen können die Angebote breit nutzen und die BKD ist bereit, die Schulen regelmässig über die Angebote zu informieren.

Verteiler

– Grosser Rat

¹ MFM: Mädchen-Frauen-meine Tage

Anfragen Herbstsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 15

Eingereicht am: 06.09.2021

Eingereicht von: Schneider (Biel, SVP)

Beantwortet durch: BKD

Kultur-Atelier in New York

Der Kanton Bern unterhält zusammen mit der Stadt Bern ein Kultur-Atelier in New York. Nun hat das Stadtberner Parlament in der Budget-Debatte von Anfang September seinen Beitrag zum New Yorker Atelier gestrichen.

Fragen:

1. Wird der Kanton in der Konsequenz des Stadtberner Entscheids das New-York-Angebot beenden?
2. Wenn ja, wird der Kanton Bern die freiwerdenden Mittel einsparen oder anderweitig ausgeben?
3. Lassen sich aus Sicht des Regierungsrates die Betriebskosten für solche Kultur-Ateliers durch Einbezug weiterer Partner (z. B. private Stiftungen, Mäzene usw.) minimieren, um die Ausgaben hierfür nachhaltig zu senken?

Antwort des Regierungsrates

1. Im Zuge der Antwort auf die Motion 243-2019 «Fürs Klima: Keine Auslandstipendien im New Yorker Kulturatelier mehr!» hat der Regierungsrat das kantonale Atelierangebot in New York überprüft und ist zum Schluss gekommen, an diesem wirkungsvollen Förderinstrument festzuhalten. Der Grosse Rat hat diese Haltung bekräftigt und den Vorstoss in der Sommersession 2020 abgelehnt. Finanziell hat der Rückzug der Stadt Bern für den Kanton keine Konsequenzen. Das Stipendium wurde abwechselnd und unabhängig voneinander halbjährlich von der Stadt Bern und vom Kanton Bern vergeben.
2. Vgl. die Antwort auf Frage 1.
3. Die öffentliche und die private Kulturförderung verfolgen jeweils unterschiedliche Ziele. Für die langfristige Finanzierung von Atelier-Betriebskosten eignet sich das Zusammengehen von öffentlichen und privaten Finanzierungsträgern kaum. In anderen, geeigneten Zusammenhängen wird die Zusammenarbeit der öffentlichen Hand mit privaten Kulturstiftungen vom Regierungsrat hingegen durchaus praktiziert.

Verteiler

– Grosse Rat

Anfragen Herbstsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 6

Eingereicht am: 02.09.2021

Eingereicht von: Remund (Mittelhäusern, Grüne) (Sprecher/in)
Kohler (Meiringen, Grüne)

Beantwortet durch: BVD

Ausnutzung der Dächer bei kantonseigenen Gebäuden für die Photovoltaik

Der Kanton baut seit einiger Zeit PV-Anlagen auf die eigenen Gebäude. Mit der im November 2020 angenommenen Motion 170-2020 wird der Regierungsrat zudem aufgefordert, bis 2035 alle geeigneten kantonseigenen Dach-, Fassaden- und Infrastrukturflächen zu nutzen. Bei aktuellen Planungen zeigt es sich, dass die gut geeigneten Flächen der Gebäude nur zu einem kleinen Teil genutzt werden sollen – konkret bekannt sind die Beispiele der Gymnasien Biel und Thun. Die Anlagen werden offenbar auf den Eigenverbrauch optimiert. Aus Sicht des AGG mag auf Grund der nationalen Förderung eine Eigenverbrauchsanlage Sinn machen – aus gesamtwirtschaftlicher und energiepolitischer Sicht und auch unter dem Gesichtspunkt, dass der Kanton eine Vorbildrolle einnehmen muss, ist das aber nicht der Fall.

Fragen:

1. Plant der Kanton PV-Anlagen generell auf den Eigenverbrauch optimiert oder so, dass grundsätzlich alle gut geeigneten Flächen eines Gebäudes genutzt werden?
2. Ist der Regierungsrat bestrebt, in Zukunft PV-Anlagen auf allen gut geeigneten Gebäudeteilen zu planen?
3. Müssen die Geldflüsse innerhalb des Kantons neu geregelt werden, damit die geplanten Anlagen alle gut geeigneten Flächen ausnutzen?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Kanton plant seine Anlagen aus wirtschaftlichen Überlegungen für den Eigenverbrauch optimiert (vgl. Kantonales Energiegesetz Art. 52 Abs. 2).
2. Aus energie- und klimapolitischen Gründen ist der Regierungsrat grundsätzlich für einen umfassenden Ausbau der PV Anlagen auf oder an kantonalen Gebäuden. Allerdings muss hierfür die Finanzierung der über den Eigenverbrauch hinausgehenden Teile gesichert sein (vgl. Antwort auf Frage 3).
3. PV Anlagen für den Eigengebrauch werden über ordentliche Bau- und Unterhaltskredite finanziert. Bei PV-Anlagen über den Eigenverbrauch braucht es eine Finanzierung ausserhalb der Baukredite, welche heute nicht vorhanden ist.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 25

Eingereicht am: 06.09.2021

Eingereicht von: Feuz (Bern, SVP) (Sprecher/in)
Schilt (Utzigen, SVP)

Beantwortet durch: BVD

Kritische Fragen zur geplanten BLS-Werkstätte

Die BLS agierte nicht nur bei den Subventionen äusserst unglücklich. Bei der Prüfung des Standorts für die geplante BLS-Werkstätte wurde die wichtige Regionalkonferenz nur ungenügend in den wichtigen Standortentscheid miteinbezogen. Die Regionalkonferenz konnte somit der ihr übertragenen Aufgabe gar nicht richtig nachkommen.

Auch wirkt u. E. befremdlich, dass der frühere Leiter der Begleitgruppe BLS im Zusammenhang mit seiner Aufgabe als neuer Verwaltungsrat der BLS offenbar als Delegierter des VR mit diesem Geschäft betraut wird und er zudem eine sehr aktive Rolle in den Verhandlungen einnimmt.

Sowohl die BLS als auch die SBB haben bekanntlich neue Leitungen. Dem Vernehmen nach wollen Exponenten aus dem Kanton Freiburg eine Alternative zu Riedbach vorschlagen.

Fragen:

1. Erachtet es der Regierungsrat angesichts der festgestellten Eigenmächtigkeiten in der Führung der BLS, insbesondere des fehlenden Miteinbezugs der Regionalkonferenz sowie der zu aktiven Rolle des Verwaltungsrates Antener, nicht als geboten, auf den umstrittenen Standortentscheid zurückzukommen? Wenn ja, wie will der Regierungsrat vorgehen?
2. Wenn nein, warum nicht?
3. Ist der Regierungsrat bereit, die Freiburger Alternative und allenfalls auch andere Alternativen vorurteilsfrei zu prüfen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1-2:

Der Regierungsrat kann in Bezug auf die Standortsuche keine Eigenmächtigkeiten der BLS-Führung erkennen und weist auch die Vorwürfe an den Kantonsvertreter im Verwaltungsrat zurück. Der Standort Chliforst wurde in einem breiten und partizipativen Verfahren ausgewählt. Entgegen der Aussage des Fragestellers war auch die Regionalkonferenz in der Begleitgruppe zur Standortsuche vertreten. Der Standort Chliforst ist im Richtplan des Kantons und im Sachplan des Bundes verankert. Der Regierungsrat sieht keinen Anlass auf den Standortentscheid zurückzukommen. Er erinnert in diesem Zusammenhang an die sehr grosse wirtschaftliche Bedeutung der Berner S-Bahn. Für den sicheren Betrieb ist die BLS AG als Betreiberin dringend auf einen neuen Unterhalts- und Werkstandort im Raum Bern angewiesen.

3. Dem Regierungsrat sind keine Standorte im Kanton Freiburg bekannt, welche nicht bereits im Rahmen der breiten Standortevaluation geprüft worden sind. Diese geprüften Standorte haben sich im Vergleich zum Standort Chliforst als ungeeignet herausgestellt.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 26

Eingereicht am: 06.09.2021

Eingereicht von: Feuz (Bern, SVP) (Sprecher/in)
Schori (Bern, SVP)

Beantwortet durch: BVD

Kritische Fragen zur geplanten Teilschliessung der Hodlerstrasse

Gemäss Auflage des Mäzens und dem Wunsch der Stadt Bern soll die Hodlerstrasse während der Öffnungszeiten des Kunstmuseums weitgehend mit einem Fahrverbot für den motorisierten Gewerbe- und Privatverkehr belegt werden.

Dadurch wird allerdings der Zugang vom Metroparking, aber auch von der Innenstadt zum Neufeldzubringer unterbunden. Dies bedeutet, dass motorisierte Verkehrsteilnehmer zum Teil massive Umwege (z. B. Bümpliz, Länggasse, Wankdorf, Ostring) in Kauf nehmen müssen. Der Neufeldzubringer wird somit tagsüber weitgehend seiner Bedeutung beraubt. Der Verkehr wird in dieser Zeit in anderen Stadtteilen (z. B. Innenstadt, Kirchenfeld, Länggasse, Nordquartier, Mattenhof) zunehmen.

Fragen:

1. Erachtet es der Regierungsrat als sinnvoll, dass der Zugang zu einem wichtigen Autozubringer (Neufeldtunnel) tagsüber eingeschränkt wird?
2. Wenn ja, warum? Liegt dies angesichts der hohen Kosten der Erstellung und der Bedeutung des Zugangs für das Autobahnnetz im Interesse des Kantons?
3. Wenn nein, warum nicht?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Hodlerstrasse wie auch die angrenzenden Strassen sind Gemeindestrassen und damit in der Zuständigkeit der Stadt Bern. Zuständig für das Erlassen von Verkehrsbeschränkungen auf der Hodlerstrasse ist die Stadt Bern. Dazu ist eine Zustimmung des Kantons erforderlich. Dem Kanton ist bisher kein entsprechendes Gesuch bekannt. Der Regierungsrat kann ohne Gesuch keine detaillierte Stellung zu den Fragen nehmen.

Zu den Fragen 2-3:

Im Rahmen eines allfälligen späteren Gesuchs würde der Kanton von der Stadt verlangen, aufzuzeigen, wie der Verkehr ab dem Metroparking und der Innenstadt auf das übergeordnete Strassennetz abfliessen soll und welche Verkehrsströme dies generiert, insbesondere in Bezug auf neuralgische Knoten des Kantonsstrassennetzes. Für den Kanton zentral ist, dass das übergeordnete Strassennetz durch ein verändertes Wegfahrregime aus dem Metroparking und der Innenstadt nicht beeinträchtigt wird.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 1

Eingereicht am: 08.06.2021

Eingereicht von: Bösiger (Niederbipp, SVP)

Beantwortet durch: WEU

Nitratprojekt Niederbipp–Gäu–Olten

Das Nitratprojekt Gäu–Olten besteht seit ca. 25 Jahren. Die getroffenen Massnahmen in der Landwirtschaft haben nicht den gewünschten Nutzen gebracht. Nun wurde der Projektperimeter auf die bernische Gemeinde Niederbipp ausgeweitet. Den Landwirten in Niederbipp wird nun nahegelegt, sich auf freiwilliger Basis am Projekt zu beteiligen. Der Zusammenhang der Niederbipper Landwirtschaftsflächen am Grundwasser im solothurnischen Gäu wird bezweifelt.

Fragen:

1. Gibt es wissenschaftliche Grundlagen, die beweisen, dass die Landwirtschaft in Niederbipp den Nitratgehalt im Gäu beeinflusst?
2. Wohin führen die wissenschaftlich belegten Grundwasserströme?
3. Wie hoch sind die zu erwartenden Kosten für den Kanton Bern während der gesamten Vertragsdauer des Projekts, und wie lange dauert diese?

Antwort des Regierungsrates

1. Es gibt verschiedene wissenschaftliche Grundlagen, die einen Einfluss der Landwirtschaft in Niederbipp auf die Nitratgehalte im Grundwasser im Gäu nahelegen. Gemäss nachfolgender Antwort zur Frage 2 erstreckt sich der Zuströmbereich der Trinkwasserfassungen im Gäu mehrheitlich, d. h. insbesondere bei Niedrigwasser oder absinkendem Grundwasserspiegel, bis in den Raum von Niederbipp. Die Abbildung 1 zeigt exemplarisch die Grundwasserfliessrichtungen bei Mittelwasserverhältnissen. Bei einer räumlichen Betrachtung der Nitratgehalte im Grundwasser fällt auf, dass sich die höchsten Nitratgehalte im Grundwasser im aktuellen Projektgebiet bei Niederbipp wiederfinden (vgl. Abbildung 2). Gemäss einer umfangreichen wissenschaftlichen Arbeit der Universitäten Neuenburg und Bern aus dem Jahr 2015² sind die Nitratkonzentrationen im Grundwasser insbesondere in jenen Bereichen hoch, in denen der Hauptanteil des Grundwassers aus direkter Grundwasserneubildung (Versickerung von Regenwasser durch die Bodenschichten bis ins Grundwasser) stammt. Langjährige Messprogramme weisen Nitratgehalte im Raum Niederbipp von etwa 50mg/l auf, welche typisch sind für Grundwässer in landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten mit hohen Anteilen an direkter Grundwasserneubildung.³

Die Nitratgehalte bei den Fassungen im Gäu weisen nach 20 Jahren Laufzeit des Nitratreduktionsprojekts keinen Anstieg mehr auf, sondern haben sich teilweise stabilisiert oder weisen in den Fassungen von Olten bereits einen rückläufigen Trend auf. Aufgrund der hohen mittleren Grundwasseralter von bis zu 20 Jahren reagiert das Grundwasservorkommen sehr träge und zeitlich stark verzögert auf die im Projekt umgesetzten Massnahmen. Auf die Frachten bezogen geht man davon aus, dass die bisher umgesetzten Massnahmen zu einer Reduktion der Nitratfrachten von 20 Prozent geführt haben. Damit die Nitratwerte in allen Trinkwasserfassungen im Projektgebiet langfristig auf das Qualitätsziel gemäss GSchV von 25 mg/l Nitrat abgesenkt werden können, wurde das Projektgebiet für die vierte Projektphase (2021-2026) in Richtung Niederbipp erweitert (200 Hektaren im Kanton Bern, 150 Hektaren im Kanton Solothurn, vgl. Abbildung 3). Zusätzlich sind erstmals Massnahmen im Gemüsebau vorgesehen.

² Bericht «Hydrochemische Erkundung des Grundwasserleiters und Bestimmung der Altersstruktur», Universität Neuchâtel und Universität Bern, 2015; <https://so.ch/verwaltung/bau-und-justizdepartement/amt-fuer-umwelt/wasser/grundwasser/schutz/nitratprojekt-gaeu-olten/>

³ Bericht «Nitratprojekt Dünerngäu, Studie zur Abklärung der Grundwasserscheide Oensingen –Niederbipp», Sieber Cassina + Partner AG im Auftrag des Amtes für Umwelt, Kanton Solothurn, 2013

Vor dem Hintergrund der höchsten Nitratgehalte im Raum Niederbipp und dem mehrheitlich vorliegenden Abfluss des Grundwassers Richtung Gäu sind langfristige und möglichst flächendeckende Massnahmen im Acker- und neu auch im Gemüsebau zielführend für die weitere Reduktion der Nitratgehalte bei den Trinkwasserfassungen im Gäu. Abschätzungen des Amts für Umwelt des Kantons Solothurn und der Universität Neuenburg legen nahe, dass die Nitratfracht im erweiterten Projektgebiet (350 Hektaren) ca. 40 Prozent der gesamten Nitratfracht bei der am stärksten belasteten Trinkwasserfassung ausmacht. Mit der Erweiterung und Umsetzung von Massnahmen können die Nitratwerte um bis zu 20 Prozent reduziert werden.

2. In verschiedenen wissenschaftlichen Studien konnte schlüssig dargelegt werden, dass im Raum Niederbipp und Oensingen die Grundwasserfliessrichtungen je nach Grundwasserstand durch eine Talgrundwasserscheide beeinflusst werden. Die Talgrundwasserscheide verschiebt sich aufgrund des geringen Gefälles des Grundwassers und der zeitweise hohen Spiegelwasserschwankungen zeitweise um bis zu 1.5 km.⁴ Je tiefer die Grundwasserspiegel sind, umso mehr verschiebt sich die Wasserscheide nach Südwesten, d.h. in den Raum Niederbipp. Von der Talgrundwasserscheide aus fliesst das Grundwasser einerseits nach Nordosten gegen das Gäu und andererseits nach Südsüdwesten gegen Walliswil b. Niederbipp. In einer aktuelleren Studie⁵ wurden Langzeitaufzeichnungen der Grundwasserspiegel untersucht. In dieser Studie kommt man zum Schluss, dass bei den meisten Grundwasserspiegelsituationen (vor allem Niedrigwasser und absinkender Grundwasserspiegel) ein Abfliessen des Grundwassers von der Autobahnausfahrt Niederbipp in Richtung Dünnerngäu erfolgt.
3. Die Gesamtkosten der vierten Projektphase des Nitratprojekts Niederbipp-Gäu-Olten (2021-2026) betragen 10 203 650 Franken. Davon entfallen 7 457 802 Franken auf die Entschädigung von Massnahmen in der Landwirtschaft. Diese Kosten werden ohne kantonale Beteiligung durch das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die am Projekt beteiligten Wasserversorger übernommen. Weiter betragen die Kosten für die wissenschaftliche Projektbegleitung 1 566 530 Franken, wovon voraussichtlich 1 118 308 Franken durch den Bund übernommen werden. Die restlichen Kosten von 1 179 318 Franken setzen sich zusammen aus den Kosten für die kantonale Beratung, die Kosten für die Projektleitung und die Projektadministration sowie die Kontrollkosten. Die nicht durch den Bund übernommenen Kosten für die wissenschaftliche Begleitung und die restlichen Kosten werden durch die Wasserversorger («Nitratrappen») sowie die Kantone Solothurn und Bern getragen. Für die sechs Jahre der vierten Projektphase werden Kosten für den Kanton Bern im Umfang von insgesamt 142 747 Franken anfallen. Diese Kosten werden zwischen dem Amt für Wasser und Abfall (AWA) und dem Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) aufgeteilt. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Eigenleistungen der kantonalen Ämter.

⁴ Bericht «Hydrogeologie Bipperamt», Wasser- und Energiewirtschaftsamt WEA, Kanton Bern, 1984

⁵ Bericht «Nitratprojekt Dünnerngäu, Studie zur Abklärung der Grundwasserscheide Oensingen –Niederbipp», Sieber Cassina + Partner AG im Auftrag des Amts für Umwelt, Kanton Solothurn, 2013

Abbildung 1⁶: Grundwasserfliessrichtungen bei Mittelwasser. Das Grundwasser aus dem Gebiet von Niederbipp fliesst Richtung Gäu ab.

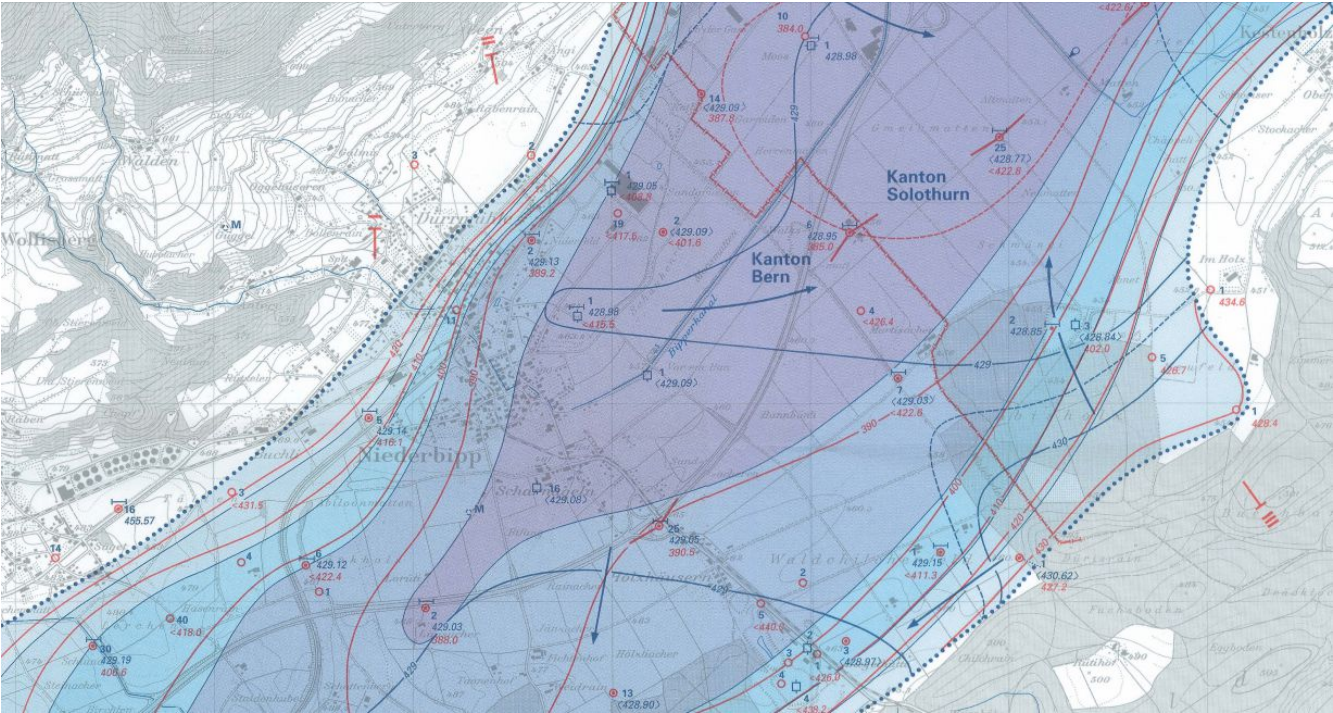
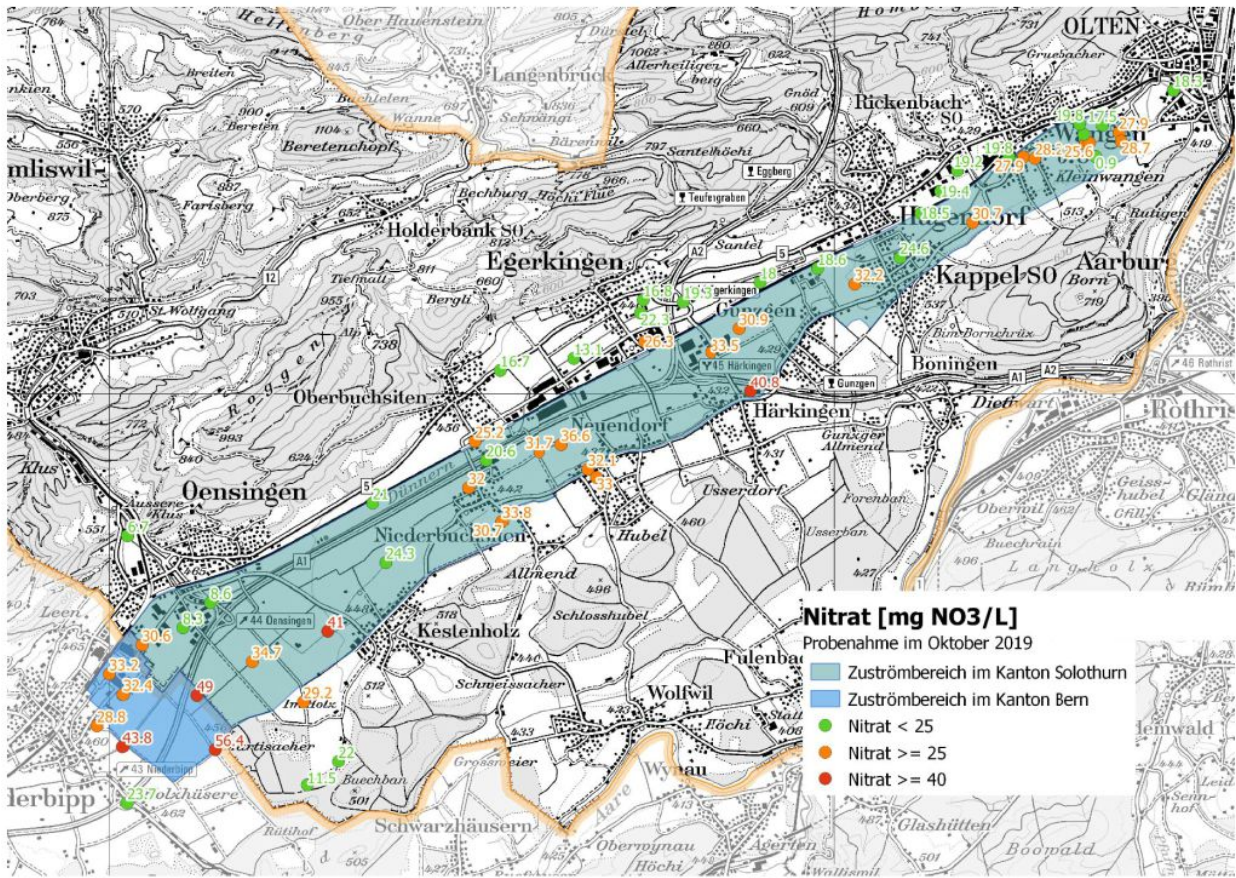
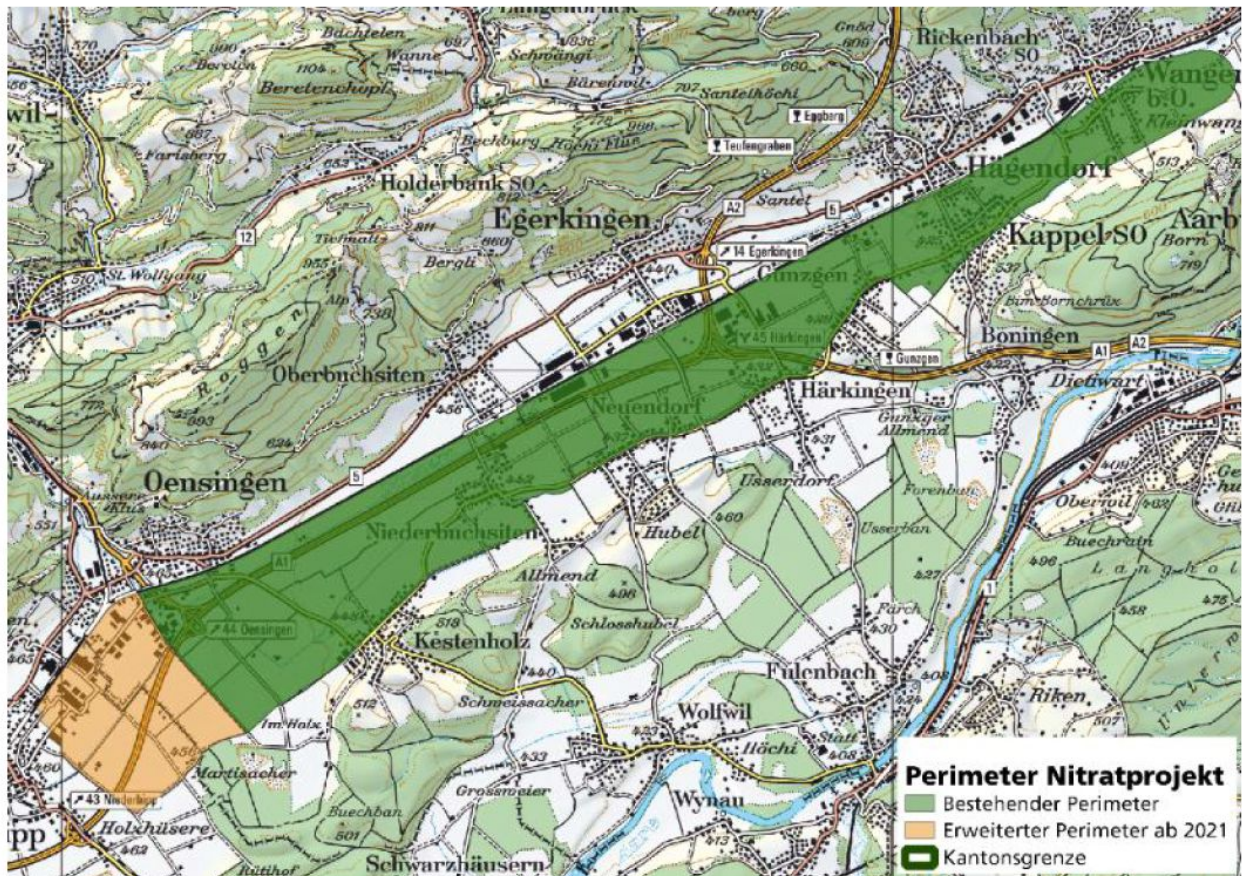


Abbildung 2: Nitratgehalte im Grundwasser (Kampagne Oktober 2019, Kanton Solothurn). Angaben in mg/L Nitrat.



⁶ Bericht «Hydrogeologie Bipperamt», Wasser- und Energiewirtschaftsamt WEA, Kanton Bern, 1984

Abbildung 3: Projektgebiet mit Erweiterung



Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 2

Eingereicht am: 23.06.2021

Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne)

Beantwortet durch: WEU

Wie setzt der Kanton Bern seinen Verfassungsauftrag im Bereich Wohnen um?

Gemäss Kantonsverfassung (Art. 40, Wohnen) hat der Kanton Bern folgenden Auftrag: «Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen für die Erhaltung preisgünstiger Wohnungen und für die Verbesserung ungenügender Wohnverhältnisse. Sie fördern den preisgünstigen Wohnungsbau.»

Fragen:

1. Welche Massnahmen hat der Kanton Bern für die Erhaltung preisgünstiger Wohnungen ergriffen?
2. Welche Massnahmen hat der Kanton Bern für die Verbesserung ungenügender Wohnverhältnisse ergriffen?
3. Welche Massnahmen hat der Kanton Bern für die Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus ergriffen?

Antwort des Regierungsrates

Mit dem Gesetz über die Förderung des preisgünstigen Mietwohnungsangebots (PMG, BSG 854.15 – ausser Kraft seit 1.1.2015) bestand von 2011 bis Ende 2014 eine Grundlage für die Unterstützung des Baus sowie des Erhalts preisgünstiger Wohnungen. Der Grosse Rat hat in der Märzsession 2014 eine Weiterführung dieses Gesetzes abgelehnt. Verschiedene Vorstösse mit gleicher oder ähnlicher Stossrichtung wurden vom Grossen Rat ebenfalls abgelehnt, letztmals in der Sommer-Session 2020 (Motion 240-2019, Kantonale Immobilien zum Schätzwert an Gemeinden verkaufen). Der Kanton hat seither keine Rechtsgrundlage für Massnahmen in diesem Bereich.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 3

Eingereicht am: 12.07.2021

Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne)

Beantwortet durch: WEU

Mehrweg ist Mehrwert! Wirkt die Regelung gemäss Gastgewerbeverordnung (Art. 17a GGV)?

Seit dem 1. Januar 2019 gilt im Kanton Bern in der Gastgewerbeverordnung (Art. 17a GGV) der Grundsatz, dass Veranstalterinnen und Veranstalter von Anlässen mit mehr als 500 Personen auf Mehrweggeschirr zurückgreifen müssen.

Gemäss der publizierten Checkliste für Grossveranstaltungen sind Märkte und Gewerbeausstellungen gemäss einem «GL-Beschluss vom 12.6.2019»⁷ davon ausgenommen.

Fragen:

1. Warum sind Gewerbeausstellungen mit über 500 Teilnehmenden ausgenommen?
2. Wie viele Veranstaltungen mit über 500 Teilnehmenden haben Mehrweglösungen gemäss (Art. 17a GGV) angewendet?
3. Wie viele Veranstaltungen mit unter 500 Teilnehmenden haben keine Mehrweglösungen gemäss (Art. 17a GGV) angewendet?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Gastgewerbeverordnung (Artikel 17a) ist offen formuliert und enthält keine Vorgabe, ab welcher Teilnehmerzahl die Verwendung von Mehrweggeschirr bei Veranstaltungen zwingend vorgeschrieben ist. Hingegen ist die Möglichkeit vorgesehen, dass die Bewilligungsbehörde auf die Pflicht zur Verwendung von Mehrweggeschirr verzichten kann, wenn damit ein unverhältnismässiger Aufwand verbunden ist. Für kleine Veranstaltungen sind der administrative Aufwand und die Kosten für die Verwendung von Mehrweggeschirr in den allermeisten Fällen unverhältnismässig gross. Aus diesem Grund hat die Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (GL) entschieden, sämtliche kleinen Veranstaltungen von der Pflicht zur Verwendung von Mehrweggeschirr zu befreien. Dies gilt für Veranstaltungen mit weniger als 500 Teilnehmenden. Die GL hat ausserdem entschieden, Märkte und Gewerbeausstellungen – bei denen die Teilnehmerzahl nicht kontrollierbar ist – ebenfalls grundsätzlich von dieser Pflicht zu befreien. Bei diesen Veranstaltungen kommt hinzu, dass der Koordinationsaufwand sehr hoch wäre, da meistens mehrere kleine, lokal getrennte und unabhängige Anbieter anwesend sind.
2. Die genauen Zahlen können elektronisch nicht ermittelt werden. Schätzungsweise fanden zwischen dem 1. Januar 2019 und dem Verbot von Veranstaltungen aufgrund der Corona-Krise rund 800 Veranstaltungen mit 500 oder mehr Teilnehmenden statt. Grundsätzlich gilt: Alle Veranstaltungen ab 500 Teilnehmenden sind verpflichtet, Mehrweggeschirr zu verwenden. Alternativ können sie eine hinsichtlich Umweltbelastung gleichwertige Lösung anwenden (Art. 17a Abs. 2 Bst. b GGV).
3. Die genauen Zahlen können elektronisch nicht ermittelt werden. Schätzungsweise fanden zwischen dem 1. Januar 2019 und dem Verbot von Veranstaltungen aufgrund der Corona-Krise rund 5000 Veranstaltungen mit weniger als 500 Teilnehmenden statt. Grundsätzlich gilt: Alle Veranstaltungen mit weniger als 500 Teilnehmenden sind – unter Vorbehalt weitergehender kommunaler Vorgaben – nicht verpflichtet,

⁷https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/rsta/formulare_bewilligungen/gastgewerbe.assetref/dam/documents/JGK/RSA/de/rsa_checkliste_grossanlaesse_de.pdf

Mehrweggeschirr abzugeben oder eine hinsichtlich Umweltbelastung gleichwertige Lösung anzuwenden.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 16

Eingereicht am: 06.09.2021

Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, Grüne)

Beantwortet durch: WEU

BPUK-Gutachten gegen Bagatellverfahren für die Bewilligung von 5G-Antennen: Konsequenzen im Kanton Bern?

Mit dem Nachtrag vom 23. Februar 2021 zur Vollzugshilfe zur Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) hat der Bund festgelegt, wie die Strahlung von adaptiven Mobilfunk-Antennen (5G) beurteilt wird. Er hat damit den Bewilligungsbehörden die Rahmenbedingungen für den Ausbau des Mobilfunknetzes geschaffen. Die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) hat daraufhin in einem Gutachten abklären lassen, ob die neuen Grundlagen ausreichen, damit Bewilligungsverfahren für Mobilfunk-Antennen mit der neuen 5G-Technologie im sogenannten Bagatellverfahren abgewickelt werden können.

Das Gutachten des Instituts für Schweizerisches und internationales Baurecht der Universität Freiburg ist im Juli 2021 publiziert worden. Laut Medienmitteilung der BPUK wird aus dem Gutachten ersichtlich, dass aufgrund der vom Bund vorgegebenen Rechtsgrundlage adaptive Antennen nicht im Bagatellverfahren genehmigt werden können. Solche 5G-Antennen sollten nur noch in einem ordentlichen Baubewilligungsverfahren genehmigt werden. Laut BPUK wird dies erhöhten Aufwand für die kantonalen Bewilligungsbehörden wie auch längere Bearbeitungsfristen bei der Einführung von 5G mit sich bringen.

Die BPUK hat den Kantonen empfohlen, bis zum Abschluss vertiefender Abklärungen durch die Kantone, konkret bis Ende September 2021, keine Bewilligungen mehr für adaptive Antennen im Bagatellverfahren zu erteilen. Bereits im September 2020 hat die kantonale Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) in einem Entscheid festgestellt, dass die Anwendung des Bagatellverfahrens bei Antennenstandorten in der Landwirtschaftszone rechtswidrig ist.

Fragen:

1. Ist der Kanton Bern der Empfehlung der BPUK gefolgt, bis Ende September 2021 keine Bewilligungen mehr im Bagatellverfahren zu erteilen?
2. Welche Konsequenzen hat das erwähnte Gutachten für die bereits abgeschlossenen, für die laufenden und für die künftigen Bewilligungsverfahren im Kanton Bern?
3. Wie viele adaptive Antennen sind in den letzten Jahren im Kanton Bern im Bagatellverfahren bewilligt worden?

Antwort des Regierungsrates

1. Bei Bewilligungen für 5G ist zu differenzieren, ob sie mit den Grenzwerten für analoge Antennen bewilligt werden oder für den Betrieb mit Korrekturfaktoren für adaptive Antennen. Der Kanton Bern hat bisher keine Bewilligungen für den Betrieb von 5G-Antennen mit Anwendung des Korrekturfaktors für adaptive Antennen erteilt, auf welche sich das Gutachten bezieht. Für den Betrieb von 5G Antennen unter Anwendung der Grenzwerte für analoge Antennen kann das Bagatellverfahren weiterhin angewendet werden. Aufgrund der Empfehlung der BPUK wurden die Baubewilligungsbehörden und die Mobilfunkanbieter explizit darüber informiert, dass für die Aufschaltung der Korrekturfaktoren in jedem Fall ein Baubewilligungsverfahren nötig ist und das Bagatellverfahren ausgeschlossen ist.
2. Keine, weil für die Anwendung der Korrekturfaktoren in jedem Fall ein Baubewilligungsverfahren notwendig ist.

3. Seit 2019 hat die kantonale NIS-Fachstelle 929 Bagatellvorhaben geprüft: 2019 (310), 2020 (477) und 2021 (142). Dabei handelt es sich jedoch nicht ausschliesslich um Inbetriebnahmen von adaptiven Antennen. Als sogenannte Bagatelländerung gelten beispielsweise auch eine Leistungsverschiebung zwischen Antennen und Frequenzen oder die Summierung oder Hinzunahme von Frequenzbändern innerhalb derselben Antenne und desselben Anlagengrenzwertes.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 21

Eingereicht am: 06.09.2021

Eingereicht von: Bohnenblust (Biel, FDP)

Beantwortet durch: WEU

Airbnb und Beherbergungsabgaben: Wann endlich gleich lange Spiesse auch im Kanton Bern?

Beherbergungsabgaben bilden für die Tourismus-Destinationen im Kanton Bern einen wesentlichen Bestandteil ihrer Einnahmen. Diese werden verwendet, um für den Kanton Bern Werbung zu machen und neue Gäste anzulocken.

2018 wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass die Organisation Airbnb die Abgabe einzieht und abliefert und nicht mehr der Vermieter von Airbnb-Ferienwohnungen.

Bisher ist es aber noch nicht gelungen, eine entsprechende Vereinbarung abzuschliessen, damit die Beherbergungsabgaben durch Airbnb eingezogen bzw. abgeliefert werden. Die gesetzliche Grundlage für eine pauschale Abgeltung wurde 2018 bei einer Revision des Tourismusentwicklungsgesetzes (BSG 935.211) und der Verordnung dazu (BSG 935.211.1) geschaffen, doch es gibt anscheinend Probleme bei der Umsetzung. Damit ergeben sich einerseits ungleiche Voraussetzungen für Hotels und Airbnb und andererseits entgehen den Destinationen dringend benötigte Einnahmen.

Airbnb hat weltweit bereits mehrere hundert solcher Verträge abgeschlossen, so in der Schweiz auch in diversen Kantonen. Eine Einigung konnte im Kanton Bern – und in einigen anderen Kantonen – bisher noch nicht erzielt werden.

Fragen:

1. Was ist der Grund, dass im Kanton Bern durch die Organisation Airbnb immer noch keine Beherbergungsabgaben entrichtet werden?
2. Welche Beträge entgehen damit den Destinationen gemäss Schätzung des Regierungsrates pro Jahr?
3. Ist der Regierungsrat bereit, dafür besorgt zu sein bzw. das Notwendige zu unternehmen, dass der Vertrag mit Airbnb bald abgeschlossen werden kann?

Antwort des Regierungsrates

1. Im Kanton Bern (wie u.a. auch im Wallis und in Graubünden) ist eine Vereinbarung mit Airbnb besonders schwierig, da keine kantonsweit einheitlichen Taxen vorliegen. Im Kanton Bern ist die Beherbergungsabgabe zudem auch nicht flächendeckend geschuldet.⁸ In den Verhandlungen mit Airbnb hat sich gezeigt, dass diese rechtlichen Vorgaben einen Vertrag mit Airbnb verhindern. Airbnb wäre nur bereit, die Beherbergungsabgabe in den 110 Gemeinden mit Kurtaxenreglement einzuziehen. Dieses Vorgehen hätte aber einen «Flickenteppich» zur Folge, da innerhalb der gleichen Destination je nach Gemeinde Airbnb oder die Destination für das Inkasso beim Gastgeber zuständig wäre. Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion hat deshalb die Verhandlungen mit Airbnb nicht mehr weiterverfolgt.
2. Eine grobe Schätzung auf Basis der vorhandenen Zahlen (vor der Corona-Pandemie) kommt zum Schluss, dass die Logiernächte über Airbnb Beherbergungsabgaben von rund 300 000 Franken pro Jahr auslösen. Dabei gilt festzuhalten, dass die Destinationen mittlerweile viele der Vermieter identifiziert haben und die entsprechenden Beherbergungsabgaben einziehen. Der effektiv entgangene Betrag dürfte also wesentlich tiefer liegen.

⁸ Gemäss Artikel 21, Absatz 1h des Tourismusentwicklungsgesetzes (TEG, BSG 935.211) fallen Übernachtungen in Ferienwohnungen, -häusern und Privatzimmern in Gemeinden ohne Kurtaxe nicht unter die Beherbergungsabgabepflicht.

3. Der Regierungsrat wird keine weiteren Schritte unternehmen, um mit Airbnb einen entsprechenden Vertrag abzuschliessen. Die erwähnten rechtlichen Gründe lassen keinen sinnvollen Vertragsabschluss zu. Zudem müsste – im Sinne einer Gleichbehandlung – auch mit allen übrigen Anbietern (Booking.com, 9flat, Housetrip usw.) jeweils ein entsprechender Vertrag abgeschlossen sowie die Tourismusentwicklungsverordnung angepasst werden, was mit entsprechendem Zusatzaufwand verbunden wäre. Die aktuelle Regelung, wonach die Destinationen für den Bezug der Beherbergungsabgabe bei allen Anbietern flächendeckend zuständig sind, hat auch Vorteile. Insbesondere in «Hotspots», wie z. B. Interlaken, ist das Wissen über die Beherbergungsverhältnisse in der Regel vorhanden und das Inkasso erfolgt sehr professionell.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 5

Eingereicht am: 02.09.2021

Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne)

Beantwortet durch: GSI

Heikle Mandate der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion?

Die Regierungsstatthalterämter Bern-Mittelland und Biel hatten in konkreten Fällen entschieden, dass eine Verordnungsbestimmung des Kantons Bern zur Höhe der Sozialhilfe bei vorläufig Aufgenommenen nicht mehr angewendet werden darf. Der Kanton Bern hat im Juni 2021 beim Verwaltungsgericht dagegen Beschwerde eingereicht. Zu klären ist dabei auch die Frage, ob die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) dazu legitimiert ist. Diese Klärung wird nun vom Verwaltungsgericht vorgenommen.

Gemäss einem Medienartikel soll die zuständige GSI dafür den externen Anwalt mandatiert haben, der gleichzeitig Vizepräsident der aufsichtsrelevanten Justizkommission des Grossen Rates ist. Unklar ist, warum die rechtlichen Abklärungen und die Vertretung des Kantons nicht vom Rechtsdienst der zuständigen GSI übernommen werden. (Der Bund, 26.7.2021 «Freudigers Mandat wirft Fragen auf»).

Fragen:

1. Trifft es zu, dass ein Grossrat mit Abklärungen im erwähnten Fall beauftragt wurde?
2. Was umfasst der Auftrag?
3. Warum hat nicht der interne Rechtsdienst der GSI die Interessenvertretung des Kantons übernommen?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1-3:

In der Rechtsabteilung des Generalsekretariats der GSI ist es Ende 2020 bzw. anfangs 2021 wegen einer Mutterschaft und aus gesundheitlichen Gründen zu mehreren mehrmonatigen Personalausfällen gekommen. Durch diese Entwicklungen sowie die aufgrund der Corona-Pandemie ohnehin sehr hohe Belastung der GSI wurde es notwendig, gewisse Aufträge extern zu vergeben.

Die Entscheide von Regierungsstatthalterämtern im Zusammenhang mit der Asylsozialhilfe kamen für die GSI unerwartet, da der Kanton nicht in die Verfahren involviert war. Aus diesem Grund musste für diesen ungeplanten Mehraufwand zusätzlich zu diversen anderen Aufträgen auch die Bearbeitung der entsprechenden Beschwerden extern vergeben werden. Die Rechtsabteilung der GSI hat vorgeschlagen, dieses Mandat an Grossrat Dr. iur. Patrick Freudiger zu vergeben, aufgrund seiner ausgewiesenen Qualifikationen und seiner vertieften Kenntnisse sowie umfangreichen Erfahrungen im bernischen Verwaltungsrecht.

Für den Regierungsrat kommt es nicht in Frage, qualifizierte externe Leistungserbringer aufgrund ihrer politischen Haltung von Aufträgen auszuschliessen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 7

Eingereicht am: 05.09.2021

Eingereicht von: Steiner (Boll, EVP)

Beantwortet durch: GSI

Psychiatrie

Fragen im Zusammenhang mit der Schliessung von zwei Akutabteilungen im Bereich Psychiatrie im PZM Münsingen und in den UPD Bern:

1. Sieht der Regierungsrat Handlungsspielraum?
2. Wenn ja, was gedenkt der Regierungsrat zu tun, damit ein Kollabieren der Akutabteilung verhindert werden kann?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat sieht in den erwähnten zwei Fällen keinen kurzfristigen Handlungsbedarf und hat auch keinen Handlungsspielraum. Die Versorgungssicherheit ist nicht akut gefährdet. Das Problem liegt bei der Verfügbarkeit von geeignetem Fachpersonal, vor allem in der (Psychiatrie-)Pflege. Der Regierungsrat kann selber kein qualifiziertes Personal zur Verfügung stellen, um solche Versorgungsangebote aufrecht zu erhalten.

Mittel- und langfristig sieht der Regierungsrat durchaus einen Handlungsspielraum. Er weist seit vielen Jahren auf den drohenden Fachkräftemangel in der Pflege hin und hat entsprechende Massnahmen in die Wege geleitet (u.a. Ausbildungsverpflichtungen). Gemäss einem aktuellen Bericht des OBSAN besteht jedoch weiterhin eine Lücke bei den Pflegeberufen. Es obliegt in erster Linie den Leistungserbringern selbst, allenfalls mit Unterstützung der Behörden, weitere Massnahmen zu ergreifen, um zukünftig solche Schliessungen aufgrund von Personalmangel zu verhindern.

2. Der Regierungsrat sieht derzeit keine Anzeichen, dass die Psychiatrieversorgung im Kanton grundsätzlich gefährdet sein könnte. Einzelne Spitäler oder Kliniken können jedoch durch die schwierige Personalsituation dazu gezwungen werden, ihre Kapazitäten temporär zu reduzieren. Insbesondere die Tätigkeiten auf psychiatrischen Akutstationen sind fachlich herausfordernd und emotional belastend. Es gilt, die Arbeitsbedingungen so attraktiv wie möglich zu gestalten und das Personal zu schützen. Dies ist die Aufgabe der jeweiligen Institutionen sowie der Tarifpartner.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 23

Eingereicht am: 06.09.2021

Eingereicht von: Freudiger (Langenthal, SVP)

Beantwortet durch: GSI

COVID-19-Infektionen: Überdurchschnittlicher Anteil von Personen mit Migrationshintergrund?

In der ersten Hälfte August sind die COVID-Fallzahlen wie auch die Anzahl Hospitalisationen sprunghaft angestiegen. Diese Entwicklung steht im klaren Kontrast zum Jahr 2020, als im Unterschied zu heute Bestimmungen über Reisequarantänen in Kraft waren und sich die Pandemie erst im Oktober verschärfte. Bemerkenswert offen wird in den Medien über einen Zusammenhang zwischen der aktuellen Lage und dem Impf- sowie Reiseverhalten der Migrationsbevölkerung berichtet.

Fragen:

1. Wie hoch ist der Anteil von Personen mit Migrationshintergrund an den mit COVID-19 infizierten Personen im Kanton Bern?
2. Wie hoch ist der Anteil von Personen mit Migrationshintergrund an den mit COVID-19 infizierten Personen in den öffentlichen Spitälern des Kantons Berns?
3. Falls der Anteil von Personen mit Migrationshintergrund überdurchschnittlich hoch sein sollte: Wo liegen nach Auffassung des Regierungsrates die Gründe dafür?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Nationalität wird bei der Meldung der positiven Fälle an das Contact Tracing nicht erhoben. Daher lässt sich ein Migrationshintergrund bei der Auswertung der Daten nur vermuten. Eine Analyse der gut 4700 positiven Fälle zwischen Ende Juli und Ende August hat ergeben, dass ein Migrationshintergrund bei rund der Hälfte der Fälle zu vermuten ist. Grossmehrheitlich stammen die Personen aus Südosteuropa und dem arabischen Raum.
2. Der Anteil von Personen mit Migrationshintergrund an den mit Covid-19 infizierten Personen in den Spitälern des Kantons wird nicht systematisch erhoben. Eine auf einer Stichprobe beschränkte Auswertung führt zur Einschätzung, dass seit Beginn der Pandemie ungefähr ein Viertel der hospitalisierten Covid-Patienten über eine andere als die Schweizer Nationalität verfügten. Dies im Vergleich zum Ausländeranteil in der ständigen Wohnbevölkerung des Kantons Bern von 16,6 Prozent. In der Kalenderwoche 36 verfügten über die Hälfte der hospitalisierten Covid-Patienten über eine ausländische Nationalität. Der Anteil an Patienten mit Migrationshintergrund dürfte entsprechend höher sein.
3. Die Gründe, sich für oder gegen eine Impfung zu entscheiden, sind sehr individuell. Deshalb sind Erklärungsansätze auf aggregiertem Niveau mit entsprechend grosser Unsicherheit behaftet. Für die vergleichsweise niedrige Impfquote bei der Bevölkerung mit Migrationshintergrund gibt es verschiedene Erklärungen, namentlich eine staatskritischere Einstellung oder mangelhafte Information. Beide Ansätze vermögen den Regierungsrat jedoch nicht zu überzeugen angesichts der niederschweligen Impfmöglichkeiten und der Tatsache, dass im sozialen Bereich, bei denen der Zugang unbestritten deutlich schwieriger ist, gerade diese Population überdurchschnittlich stark vertreten ist.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 27

Eingereicht am: 06.09.2021

Eingereicht von: Zybach (Spiez, SP)

Beantwortet durch: GSI

Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV) und Leistungsvertrag 2022–2025 in der Hilfe und Pflege zu Hause

Die Leistungserbringer und Leistungserbringerverbände haben im Juni 2021 Konsultationsantworten zur neuen Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV) und Stellungnahmen zum geplanten Tarifmodell ab 2022 in der Hilfe und Pflege zu Hause eingereicht. Die Stellungnahmen zum Leistungsvertrag 2022–2025 in der Hilfe und Pflege zu Hause wurden im Juli von den Organisationen an die Gesundheits- Sozial- und Integrationsdirektion eingereicht. Die dazugehörigen Leistungsverträge sollen bis am 31. Oktober 2021 unterzeichnet werden und per 1.1.2022 in Kraft treten.

Fragen:

1. Welche Artikel bzw. Vorschläge haben zu den kritischsten Rückmeldungen geführt?
2. Zu welchen Veränderungen werden die Rückmeldungen in den Leistungsverträgen führen?
3. Bis wann werden die Leistungserbringer und Leistungserbringerverbände mit den versprochenen Antworten auf die Stellungnahmen/Rückfragen und mit den finalen Unterlagen bedient?

Antwort des Regierungsrates

1. In den Stellungnahmen zum Leistungsvertrag 2022 – 2025 in der Hilfe und Pflege zu Hause gab es namentlich zu folgenden Aspekten Rückmeldungen:
 - Festlegung der versorgungsrelevanten Leistungserbringer (vgl. Art. 25 E-SLV Konsultationsfassung)
 - Restkostenfinanzierung (Gehaltsummenwachstum, Abgeltung Mobilität, Festlegung der Betriebszeiten und des Pflegeermittlungssystems sowie die Vorschriften zur Kostenrechnung und Rechnungslegung; vgl. Art. 29 E-SLV Konsultationsfassung)
2. Es ist vorgesehen, den Regierungsrat im November mit der Vorlage zu befassen. Ob die Entscheide des Regierungsrats eine Auswirkung auf die Verträge haben, lässt sich erst nach Verabschiedung der SLV beurteilen.
3. Die Leistungsvertragspartner sind über dieses Vorgehen von Beginn an informiert worden. Die GSI hat ferner stets deklariert, dass die Leistungsverträge inhaltlich und formell vom Inkrafttreten des SLG und der SLV abhängen. Die Leistungsvertragspartner werden folglich nach dem Entscheid des Regierungsrats informiert.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 28

Eingereicht am: 06.09.2021

Eingereicht von: Feuz (Bern, SVP) (Sprecher/in)
Panayides (Ostermundigen, SVP)
Schori (Bern, SVP)

Beantwortet durch: GSI

Kritische Fragen zur geplanten Verlegung der Drogenanlaufstelle in Bern von der Hodlerstrasse in die Predigergasse

Die Stadt Bern plant die Verlegung der Drogenanlaufstelle von der Hodlerstrasse 22 an die Predigergasse 12, sprich wieder näher ins Zentrum und zum ursprünglichen Standort, von wo die Anlaufstelle wegen Problemen mit dem Gewerbe und den Hotels weichen musste.

Dabei scheinen nicht nur die damaligen Probleme mit dem Gewerbe vergessen, sondern auch die Tatsache, dass sich am Waisenhausplatz 29 die NMS Bern (früher Neue Mädchenschule) befindet. Diese ist eine anerkannte Schule mit privater Trägerschaft. Das reichhaltige Angebot umfasst im Rahmen der Volksschule Angebote für die 1. bis 6. Primarschulklassen, für das Progymnasium (Sexta, Quinta), für die 7. bis 9. Sekundarschulklassen sowie für das 10. Schuljahr. Daneben werden auch gymnasiale Lehrgänge und ein Bachelor-Studiengang für Lehrpersonen der Vorschulstufe und der Primarstufe sowie weitere Studiengänge angeboten.

Der Betrieb der Schule mit bis zu 850 Schülern/Schülerinnen würde durch die in die gleiche Häusergruppe verlegte Drogenanlaufstelle massiv gestört. Zudem befindet sich an der Predigergasse bereits ein weiterer Hotspot von Süchtigen/Dealern, den die Kinder auf dem Weg zum Turnunterricht jeweils passieren müssen.

Die Hoffnung der Stadt, dass die Süchtigen aus dem Raum Spitalgasse nicht über den Bären- und Waisenhausplatz gehen, dürfte sich nicht erfüllen, zumal es u. E. keine gesetzlichen Grundlagen gibt, die Personen den direkten Zugang über einen öffentlichen Platz zu einer Drogenanlaufstelle grundsätzlich verbieten.

Fragen:

1. Erachtet es der Regierungsrat insbesondere im Sinne des Kindeswohls als sinnvoll, dass eine Drogenanlaufstelle von der Hodlerstrasse an die Predigergasse in die unmittelbare Nachbarschaft der NMS verlegt wird?
2. Wenn ja, warum? Liegt dies im Interesse des Kantons und seiner Schülerinnen und Schüler?
3. Nach Auffassung der beiden Fragesteller kann Süchtigen der direkte Weg von der Spitalgasse zur Drogenanlaufstelle über den Bären- und Waisenhausplatz rechtlich nicht verboten werden. Ist diese rechtliche Auffassung richtig?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die Wahl des Standorts einer Drogenanlaufstelle für die Umgebung von hoher Sensibilität ist und die Akzeptanz in der Umgebung gegeben sein muss. Allerdings ist die Stadt Bern grundsätzlich frei, den Standort für die Drogenanlaufstelle nach ihren Bedürfnissen festzulegen. Der Regierungsrat sieht bisher keinen Anlass, sich zur Standortwahl der Stadt zu äussern.
2. Siehe Antwort auf Frage 1.

3. Ja, diese Auffassung trifft zu. Der öffentliche und direkte Zugang zur Predigergasse kann nicht ohne Weiteres verwehrt werden.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 29

Eingereicht am: 06.09.2021

Eingereicht von: Dunning (Biel, SP) (Sprecher/in)
Riesen (Neuenstadt, PSA)

Beantwortet durch: GSI

Lass dich schnell impfen, aber sei gut organisiert!

An ihrer Medienkonferenz vom Freitag, 3. September, erinnerte die GSI an die Bedeutung der Impfung bei der Bekämpfung des Coronavirus und rief die Bevölkerung auf, sich so bald wie möglich impfen zu lassen. Gleichzeitig ändert die GSI ihre Impfstrategie, indem sie grosse Impfzentren schliesst und stattdessen auf kleinere Impfzentren und mobile Impfteams setzt. Dieser Strategiewechsel hat zur paradoxen Situation geführt, dass es für einige Personen aus Biel, dem Berner Jura und dem Seeland schwierig geworden ist, einen Impftermin zu bekommen. Wir halten diese Situation für sehr problematisch, da es wichtig ist, dass das Impfangebot leicht zugänglich ist und der Impfnachfrage in den Regionen entspricht, damit die Zahl der Geimpften so schnell wie möglich steigt.

Fragen:

1. Was unternimmt die GSI, um zu verhindern, dass es nicht auch in den anderen Regionen zu Problemen wie in Biel kommt (Standortverlegung und Folgen für den Impfungang)?
2. Ist die Impfnachfrage in bestimmten Regionen höher als das Angebot? Und wie gedenkt die GSI die Verteilung der Impfangebote auf die Regionen zu verbessern, damit ein einfacher und leichter Zugang für die Bevölkerung gewährleistet ist?
3. Ist vorgesehen, dass auch nach Ende September in allen Regionen des Kantons noch Impftermine über das VacMe-Portal gebucht werden können?

Antwort des Regierungsrates

1. Anfangs September ist es in Biel während einiger weniger Tage zu einem Engpass bei den Erstterminen aufgrund des Rückbaus des Impfzentrums und gleichzeitigen Aufbaus der Anschlusslösung gekommen. Bereits am 8. und 9. September wurde dieser Engpass behoben, indem die GSI den Impfruck nach Biel schickte, womit dort bis zu 1300 zusätzliche Erstimpfungen gemacht werden können. In der gleichen Woche hat auch das Impfzentrum nochmals mehrere hundert Impftermine aufgeschaltet.
2. Seit Ende Juni ist im Kanton Bern ein massiver Angebotsüberhang zu verzeichnen. Dies bedeutet, dass das Angebot an Impfstoff und Impfkapazität die Nachfrage bei Weitem übertrifft. Es stehen seit mehreren Monaten zu jedem Zeitpunkt im Kanton mehrere tausend Termine in zehn Impfzentren zur Verfügung, wobei die Impfzentren nur zu etwa einem Drittel ausgelastet waren. Der Kanton hat daher die Bevölkerung wiederholt aufgerufen, sich unverzüglich impfen zu lassen, weil die Impfkapazitäten nicht über längere Zeit aufrechterhalten werden können, wenn sie nur schwach ausgelastet sind. Es stehen auch mit dem Rückbau der Impfzentren in den Anschlusslösungen sowie in den Arztpraxen und Apotheken genügend Impfkapazitäten zur Verfügung. Es ist aber nicht auszuschliessen, dass Personen, die sich erst jetzt für eine Impfung entscheiden, entweder einige Tage länger auf den Impftermin warten oder einen etwas längeren Weg an den Impfort in Kauf nehmen müssen. Daneben sind ab September mehrere mobile Impfteams unterwegs, die in Schulen, Gemeinden und Betrieben einen niederschweligen Zugang zur Impfung anbieten.

3. Für sämtliche Impfzentren gibt es Anschlusslösungen, in denen geimpft werden kann. Die Terminbuchung für eine Impfung in den Anschlusslösungen ist weiterhin über Vacme möglich.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 10

Eingereicht am: 05.09.2021

Eingereicht von: von Arx (Schliern b. Köniz, glp)

Beantwortet durch: SID

Einsatz von Gesichtserkennungs-Software im Kanton Bern

In den Medien war zu lesen, dass die Walliser Kantonsregierung grundsätzlich in Erwägung zieht, Überwachungskameras und Gesichtserkennungs-Software einzusetzen, um in der HOOGAN-Datenbank registrierte Personen zu erkennen und vom Zutritt zu Fussballspielen abzuhalten.⁹

Der Einsatz von Software zur Identifizierung von Personen anhand biometrischer Merkmale (z. B. Gesichtserkennung, Stimme oder Gangart) im öffentlichen Raum ist mit Blick auf die dadurch entstehenden Überwachungsmöglichkeiten problematisch.

Fragen:

1. Wo setzt der Kanton Bern Software ein, die Personen anhand biometrischer Merkmale identifizieren kann, bzw. wo plant er deren Einsatz?
2. Besteht im Kanton Bern eine Rechtsgrundlage für den Einsatz solcher Software im öffentlichen Raum oder anderswo durch staatliche oder private Akteur:innen?
3. Wer kann eine solche Rechtsgrundlage schaffen oder ausweiten: der Regierungsrat in eigener Kompetenz oder nur der Grosse Rat?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Kanton bzw. die Kantonspolizei Bern setzen aktuell keine automatisierte Gesichtserkennung ein und verfügen auch weder über solche Systeme noch über eine entsprechende Software. Hingegen verfolgt die Kantonspolizei Bern selbstverständlich sorgfältig die Entwicklung der Technologien.
2. Im Kanton Bern besteht gegenwärtig für staatliche Akteure keine Rechtsgrundlage für den Einsatz von automatisierter Gesichtserkennungssoftware bei der Videoüberwachung. Setzen private Personen Videokameras ein, so untersteht dies dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG, SR 235.1), wenn auf den Aufnahmen bestimmte oder bestimmbare Personen erkennbar sind. Es ist grundsätzlich nicht zulässig, dass Privatpersonen Videoüberwachungsanlagen auf öffentlichem Grund betreiben.
3. Für den Einsatz von automatisierter Gesichtserkennungssoftware bei Videoüberwachungen durch staatliche Akteure ist eine Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn erforderlich. Die Zuständigkeit liegt demnach beim Grossen Rat. Vorbehalten bleibt selbstverständlich eine Regelung durch den Bundesgesetzgeber in seinem Kompetenzbereich.

Verteiler

– Grosser Rat

⁹ Vgl. <https://www.watson.ch/sport/fussball/916971444-gesichtserkennung-beim-fc-sion-datenschuetzer-haette-nichts-dagegen>.

Anfragen Herbstsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 11

Eingereicht am: 06.09.2021

Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne)

Beantwortet durch: SID

Fahrzeugbestand im Kanton Bern: Wo liegt das Wachstum?

Der Fahrzeugbestand und die durchschnittlichen Fahrzeuggewichte nehmen im Kanton Bern nach wie vor zu. Im Jahr 2020 hat der Fahrzeugbestand im Kanton Bern um 1,51 Prozent zugenommen, und der Zuwachs ist höher als im Vorjahr (2019: + 0,33 %).

Fragen:

1. Wie hoch ist der Fahrzeugbestand im Kanton Bern heute?
2. Um wie viele Fahrzeuge hat der Bestand im Jahr 2020 zugenommen?
3. Wie viele Fahrzeuge im Kanton Bern haben einen Elektroantrieb (ohne Hybridmodelle)?

Antwort des Regierungsrates

1. Der aktuelle Fahrzeugbestand (alle Fahrzeugarten inkl. Anhänger) im Kanton Bern (Stand 06.09.2021) liegt bei 825 111 Fahrzeugen.
2. Der Bestand liegt um 0,91 % höher als am 30.09.2020 (817 709 Fahrzeuge) und um 2,43 % höher als am 30.09.2019 (805 575 Fahrzeuge). Der Bestand dürfte sich bis zum jährlichen repräsentativen Stichtag vom 30.09. aufgrund von Kontrollschilderdeponierungen noch leicht nach unten korrigieren.

Zu beachten ist, dass der Zuwachs bei den Personenwagen aktuell nur bei 0,02 % liegt. Der Gesamtzuwachs basiert auf den Zuwachszahlen bei den leichten Motorwagen (+ 10,3 %), wozu vor allem die Camper beigetragen haben dürften, schweren Motorwagen (+ 13,7 %), Gesellschaftswagen (+ 3,4 %), Lieferwagen (+ 2,2 %), Motorrädern (+ 3,2 %) sowie den landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Anhängern.

3. Im Januar 2021 (letzte Erhebung) waren im Kanton Bern gesamthaft 7383 rein elektrische Fahrzeuge immatrikuliert. Folgende Statistik zeigt die Verteilung je Fahrzeugart:

Personenwagen:	4 568
Lieferwagen:	281
Arbeitskarren:	376
Motorräder:	230
Kleinmotorräder:	343
Motorrad-Dreiräder:	38
Kleinmotorrad-Dreiräder:	1 038
Kleinmotorfahrzeuge:	228
Dreirädrige Motorfahrzeuge:	46
Motorkarren:	167
Übrige:	68

Aktuellere Erhebungen werden auf den statistischen Referenzzeitpunkt 30.09.2021 vorliegen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 12

Eingereicht am: 06.09.2021

Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne)

Beantwortet durch: SID

Fahrzeugbestand im Kanton Bern: Anteil von Geländewagen / Stadtgeländewagen (SUV)?

Gemäss Schweizer Neuwagenstatistik waren rund 42 Prozent oder vier von zehn neuen Autos SUV. Das bedeutet über 66 000 neue Fahrzeuge mit grösseren Rädern, bulliger Bauweise, mehr PS und teilweise auch mehr CO₂-Ausstoss. Auch wenn «SUV» kein klar definierter Begriff ist, so werden damit sowohl Geländelimosinen wie auch Stadtgeländewagen bezeichnet, also Personenkraftwagen mit erhöhter Bodenfreiheit und einer selbsttragenden Karosserie, die an das Erscheinungsbild von Geländewagen angelehnt sind.

Fragen:

1. Wie viele SUV (Geländewagen und Stadtgeländewagen) wurden 2020 im Kanton Bern neu immatrikuliert?
2. Wie viele SUV (Geländewagen wie Stadtgeländewagen) gibt es in den Städten im Kanton Bern?
3. Wie viele SUV (Geländewagen wie Stadtgeländewagen) gibt es in ländlichen Gemeinden im Kanton Bern?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1-3:

Bei den sogenannten „SUV“ handelt es sich um Personenwagen im Sinne von (Art. 11 Abs. 2) der eidgenössischen Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS, SR 741.41). Bislang fehlt – nicht nur in der Schweiz – eine separate Abgrenzung für die Kategorie SUV. Es handelt sich also um Personenwagen (eigenständige Fahrzeugart gemäss VTS), die rein optisch an das Erscheinungsbild von Geländewagen (keine eigenständige Fahrzeugart gem. VTS) angelehnt und in der Regel höher, grösser und schwerer als «normale» Personenwagen sind. Der Fahrkomfort ähnelt in der Regel dem einer echten Limousine (Karosserieform, keine eigenständige Fahrzeugart gem. VTS). Die Geländetauglichkeit ist von Modell zu Modell sehr unterschiedlich. Allradantrieb ist zum Beispiel bei vielen Modellen entweder gar nicht oder nur optional lieferbar.

Die Verkehrszulassungsbehörden führen keine Modellstatistiken analog den Fahrzeugimporteuren oder dem Gewerbe. Sie sind somit aufgrund des fehlenden eindeutigen und rechtlich relevanten Identifikators nicht in der Lage, die immatrikulierten SUV durch das SVSA zu eruieren und regional zuzuordnen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 17

Eingereicht am: 06.09.2021

Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, Grüne)

Beantwortet durch: SID

SVSA-Auskunft über Fahrzeughaltende: Warum nicht für alle, digital und kostenlos?

Halter und Halterinnen von Motorfahrzeugen haben das Recht, die für das Kontrollschild hinterlegten Namen und Adressen für Abfragen ohne begründetes öffentliches Interesse sperren zu lassen. Geschieht dies nicht, können Privatpersonen abfragen, wem ein bestimmtes Nummernschild und das zugehörige Motorfahrzeug gehört. Im Kanton Bern muss diese Abfrage per gebührenpflichtigem SMS via Nummer 939 erfolgen; pro Tag können maximal 5 Abfragen gemacht werden; Antworten gibt es zwischen 6 und 22 Uhr.

Gemäss Angaben auf der Website des kantonalen Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts (SVSA) sind seit dem 29. Juni 2020 geschäftliche Mobile-Anschlüsse von Swisscom für solche SMS-Abfragen gesperrt – gestützt auf einen Bundesgerichtsentscheid, wonach solche Mehrwegdienste der Geldwäschereigesetzgebung unterstellt seien. Bei einem anderen Anbieter (UPC) sind sogar alle Mobile-Anschlüsse allgemein für Mehrwertdienste via SMS gesperrt. Dies hat zur Folge, dass ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung von der Dienstleistung des kantonalen Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts (SVSA) ausgeschlossen ist. Dieses erteilt gemäss Angaben auf seiner Website telefonisch keine Auskünfte über weisse Nummernschilder – dies im Gegensatz zu Motorrad- oder anderen Nummernschildern (grüne, braune, blaue), zu denen telefonisch Auskunft durch das SVSA-Contact-Center erteilt wird.

In anderen Kantonen können die Halterinnen und Halter von Motorfahrzeugen rund um die Uhr online und kostenlos abgefragt werden: über den elektronischen Autoindex (E-Autoindex) der Strassenverkehrsämter der Kantone AG, LU, SH, VD, ZG und ZH.

Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Ungleichbehandlung von Anfragenden durch das SVSA, das sich als «Dienstleistungszentrum» darstellt, die Kundenzufriedenheit hoch gewichten will und in einem Video zum 90-Jahr-Jubiläum eine Ausrichtung auf Kundenbeziehungen via Internet ankündigt?
2. Ist der Regierungsrat bereit, einen Umstieg von der SMS-Anfrage auf die kostenlose online-Abfrage via elektronischen Autoindex durch das SVSA prüfen zu lassen?
3. Gibt es allenfalls andere Absichten, die seit mehr als einem Jahr bestehende Ungleichbehandlung zu beseitigen, beispielsweise kurzfristig durch Einführung der telefonischen Auskunftserteilung durch das Contact Center des SVSA?

Antwort des Regierungsrates

1. Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) ist an das Legalitätsprinzip gebunden.

(Art. 89g Abs. 1) des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes (SVG, SR 741.01) hält fest, dass die Daten der Verkehrszulassung nicht öffentlich sind. Die Kantone können Name und Adresse der Fahrzeughalter veröffentlichen, sofern diese Daten nicht für die öffentliche Bekanntgabe gesperrt sind (Art. 89g Abs. 5 SVG).

Gemäss Artikel 12 des kantonalen Strassenverkehrsgesetzes (KSVG, BSG 761.11) können Namen und Adressen von Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughaltern der Öffentlichkeit für Abfragen im Einzelfall über eine kostenpflichtige Telefonauskunft rund um die Uhr zugänglich gemacht werden.

Diese formell gesetzliche Regelung und der damit verbundene Ausschluss einer Internetlösung wurden gestützt auf die Vorbehalte der Datenschutzaufsichtsstelle zum Verhältnismässigkeitsprinzip und die im

Vernehmlassungsverfahren und in der vorberatenden Kommission vorgebrachten Sicherheitsbedenken (Belästigungen, Einbruchsvorbereitungen usw.) explizit durch den Grossen Rat beschlossen, nachdem der Regierungsrat die Internetlösung im Gesetzgebungsverfahren 2005/2006 offen zur Diskussion gestellt hatte.

Die SMS Abfragen stiegen im Jahr 2020 auf 234 650 (2019: 211 666). Dies trotz der erwähnten Einschränkung des Zugangs auf Mehrwertdienste via Swisscom seit Juni 2020. Dabei gilt zu beachten, dass die Einschränkungen vor allem die private Nutzung von Diensthandys von Grossunternehmen betreffen, welche einen Anschluss mit Swisscom haben und welche die Geringfügigkeitsgrenze von 5000 Franken monatlich für Mehrwertdienste überschreiten.

Bisher gab es diesbezüglich nur sehr wenige Kundenreklamationen. Den Kunden konnten alternative Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Die Reduktion auf 5 Abfragen pro Tag sowie die zeitlichen Einschränkungen bezwecken einen minimalen Schutz vor nächtlicher Belästigung (z. B. unerwünschte Kontaktsuche nach dem Ausgang) und die Verhinderung von systematischen Anfragen für Werbezwecke. Auch diese Einschränkungen entsprechen der damaligen Diskussion im Rechtsetzungsprozess.

2. Es handelt sich um eine politische Abwägung auf formell gesetzlicher Ebene, ob eine Internetlösung betrieben werden soll. Das SVSA hat diesbezüglich keinen Handlungsspielraum. Die Haltung in der Bevölkerung dürfte - trotz der bereits sehr häufig wahrgenommenen Möglichkeit einer Datensperrung – nach wie vor geteilt sein. Dies zeigen frühere Befragungsergebnisse und einzelne situative Reaktionen in der Öffentlichkeit. Aktuell ist keine Revision des kantonalen Strassenverkehrsgesetzes vorgesehen. Diese müsste vom Grossen Rat initiiert werden. Damit käme der politische Wille zum Ausdruck, einen technologischen Wandel bei der Halterauskunft vorzunehmen.

Eine technische Anschlusslösung an die interkantonale Plattform «e-Autoindex» der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa), über welche die Mehrheit der kantonalen Strassenverkehrsämter individuelle Halterabfragen abwickelt, wäre bei entsprechendem Auftrag in relativ kurzer Zeit auch für Internetanfragen realisierbar. Die SMS-Abfrage des Kantons Bern basiert bereits heute auf dieser offenen Plattform. Demgegenüber handelt es sich bei der in der Anfrage erwähnten Plattform um eine Fachapplikationslösung der erwähnten Kantone.

Auch Internetdienste sind bei e-Autoindex kostenpflichtig (1 Franken / Abfrage; bei gesperrten Daten 20 Rappen / Abfrage). Der Betrieb, die Wartung und die Erneuerung der Systeme sind mit Kosten verbunden, welche durch die Verursachenden zu entschädigen sind. Eine einfache Zusammenarbeitslösung wäre einem Alleingang aus wirtschaftlichen Überlegungen zwingend vorzuziehen.

3. Betroffen von der Einschränkung zum Zugang zu den Halterabfragen ist ein sehr kleiner Anteil der Bevölkerung. Jedoch kann diese Gruppe bei Bedarf mittels Prepaid SIM-Karte ebenfalls die Halterdaten abfragen. Eine andere Möglichkeit besteht darin, dass die Kundin oder der Kunde mit seinem Mobilfunkbetreiber spricht und den Vertrag anpasst.

Eine telefonische Auskunftserteilung durch das Contact Center des SVSA einzuführen, ist aus verwaltungsökonomischen Gründen zwingend abzulehnen. Bei einem Volumen von 230 000 Abfragen jährlich müssten mehrere neue Mitarbeitende eingestellt sowie die notwendige Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden. Die Dienste würden zusätzlich belastet und die Wartefristen für die Beantwortung von Fachfragen würden erhöht. Sollte diese Leistung kostenlos angeboten werden, ist von einem deutlich höheren Volumen auszugehen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 19

Eingereicht am: 06.09.2021

Eingereicht von: Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)

Beantwortet durch: SID

Lotterie-Gelder für das Schloss Blankenburg

Im September 2018 wurde der Stiftung Schloss Blankenburg mitgeteilt, dass der Regierungsrat am 29.8.2018 den Antrag auf Landeslotterie-Beiträge für «Erhalt, Pflege, Unterhalt und Instandsetzung» genehmigt hat, indem sie neu in den Kreis der Beitragsempfänger aufgenommen wurde.

Die wiederkehrenden Beiträge für die Jahre 2019 bis 2022 wurden auf 35 000 Franken jährlich und der einmalige Beitrag für Instandsetzungsmassnahmen auf 545 000 Franken festgesetzt.

Seither wartet die Stiftung Schloss Blankenburg auf die Freigabe der Gelder, um die geplanten und eingereichten Sanierungsmassnahmen auszuführen.

Die mündliche Nachfrage bei der kantonalen Denkmalpflege hat ergeben, dass die Gelder nicht freigegeben werden können, bevor die eidgenössische Kommission die Aufnahme des Schlosses Blankenburg in die Kategorie A der Denkmäler von nationaler Bedeutung bestätigt habe.

Die Beitragsperiode 2019 bis 2022 läuft in gut einem Jahr ab. Der bauliche Sanierungsbedarf bleibt oder nimmt zu. Die Stiftung Schloss Blankenburg rechnete fest mit den in Aussicht gestellten Beiträgen und ist in dieser Situation ohne klare Kommunikation ratlos.

Fragen:

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, warum sein Beschluss vom 29.8.2018, das Schloss Blankenburg, Zweisimmen, in den Kreis der Beitragsempfänger von wiederkehrenden Beiträgen für Instandhaltung und von einmaligen Beiträgen für Instandsetzung aus dem Lotteriefonds für Baudenkmäler für die Jahre 2019–2022 aufzunehmen, bisher nicht umgesetzt worden ist?
2. Wenn ja, warum wird diese Information der Stiftung Schloss Blankenburg nicht übermittelt?
3. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um seinem Beschluss (in der Novembersession 2018 vom Grossen Rat genehmigt) Nachachtung und so dem Schloss Blankenburg die dringend benötigte Unterstützung zu verschaffen?

Antwort des Regierungsrates

Der Grosse Rat hat in der Novembersession 2018 über das Geschäft Wiederkehrende Beiträge für die Instandhaltung und einmalige Beiträge für die Instandsetzung aus dem Lotteriefonds an die Baudenkmäler für die Jahre 2019 bis 2022 befunden. Das Geschäft wurde mit 144 Stimmen, ohne Gegenstimme und bei fünf Enthaltungen gutgeheissen. Die damalige Polizei- und Militärdirektion, heutige Sicherheitsdirektion (SID), erhielt den Auftrag, mit den beitragsberechtigten Stiftungen Leistungsvereinbarungen abzuschliessen, die allgemeine sowie objektspezifische Bedingungen enthalten.

Schloss Blankenburg wurde zur Aufnahme in den Kreis der Beitragsempfänger vorgeschlagen, unter Vorbehalt der Genehmigung des gestellten Antrages um Aufnahme als national geschütztes Objekt ins Kulturgüterschutzinventar (KGS) vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) (A-Objekt). Die Aufnahme ins Kulturgüterschutzinventar wurde damals unmittelbar erwartet.

Demzufolge wurde mit der Stiftung Schloss Blankenburg eine Leistungsvereinbarung unter Vorbehalt der Anerkennung als A-Objekt abgeschlossen.

1. Da Schloss Blankenburg wider Erwarten nach wie vor nicht im Kulturgüterschutzinventar als A-Objekt aufgenommen ist, erfüllt es die Bedingung nicht, um wiederkehrende Beiträge zu erhalten.

Die Kompetenz in der Geschäftsführung liegt bei der Sicherheitsdirektion. Der Regierungsrat wurde damit nicht befasst.

2. Die Stiftung Schloss Blankenburg hat die Leistungsvereinbarung unterschrieben und kennt die Bedingungen für die Umsetzung. Sie steht zudem in Kontakt sowohl mit der Sicherheitsdirektion (Lotteriefonds) als auch mit der kantonalen Denkmalpflege. Der Informationsaustausch findet statt, die Stiftung ist über den aktuellen Stand im Bilde.
3. Das KGS wird aktuell revidiert. Die Revision sollte gemäss Planung des BABS in der zweiten Hälfte 2021 abgeschlossen sein. Der Regierungsrat kann den Zeitplan des BABS nicht beeinflussen.

Sollte Schloss Blankenburg als A-Objekt im KGS aufgenommen werden, wird die Stiftung Schloss Blankenburg, die für das Schloss reservierten Beiträge gemäss Leistungsvereinbarung für die verbleibende Periode erhalten.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 4

Eingereicht am: 31.08.2021

Eingereicht von: Zryd (Magglingen, SP) (Sprecher/in)
Stampfli (Bern, SP)

Beantwortet durch: DIJ

Illegaler Umbau von Berg- und Alphütten

Ausgebaute Alphütten, teils in luxuriösem Stil, können an verschiedenen Standorten gemietet werden. Einige dieser Alphütten sind ganzjährig mietbar. Bekanntlich sind etliche Alphütten illegal und ohne Bewilligung umgebaut worden.

Fragen:

1. Was unternimmt der Regierungsrat gegen diesen Missstand?
2. Werden Bussen verhängt?
3. Wie viele illegal umgebauten Alphütten gibt es im Kanton Bern?

Antwort des Regierungsrates

1. Ob die in verschiedenen Medienberichten erwähnten Alphütten tatsächlich ohne Baubewilligung umgebaut bzw. umgenutzt wurden, ist Gegenstand von Abklärungen der zuständigen Gemeindebaupolizeibehörden. Diese Abklärungen erfolgen in Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Regierungsstatthaltern als baupolizeilicher Aufsichtsbehörde und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung als Raumplanungsbehörde. Sofern in Einzelfällen baupolizeilicher Handlungsbedarf besteht, sind die Gemeinden gehalten, die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu verfügen. Gegebenenfalls ist im Rahmen eines nachträglichen Baubewilligungsverfahrens zu prüfen, ob das Bauvorhaben bzw. die Umnutzung nachträglich bewilligt werden kann.
2. Das Baugesetz statuiert keine ausdrückliche Anzeigepflicht der Baupolizeibehörden. Im Interesse einer wirksamen oder nachhaltigen Durchsetzung des öffentlichen Rechts sollten grobe und/oder wiederholte Verstösse zur Anzeige gebracht werden. Verstösse gegen baupolizeiliche Vorschriften werden gemäss (Art. 50) des Baugesetzes des Kantons Bern mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft. In schweren Fällen beträgt die Busse bis zu 100 000 Franken und sind widerrechtliche Gewinne gemäss den Artikeln 70 und 71 des Strafgesetzbuches einzuziehen. Ob die Gemeindebaupolizeibehörde – oder subsidiär allenfalls die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter bzw. das Amt für Gemeinden für Raumordnung – die Verantwortlichen von Amtes wegen bei der Staatsanwaltschaft verzeigt, hängt von der Beurteilung des Einzelfalls ab.
3. Gestützt auf das Raumplanungsgesetz und das Bundesgesetz über das bauerliche Bodenrecht dürfen temporär genutzte Alphütten, Weidhäuser und Vorsasse unter bestimmten Voraussetzungen umgenutzt, ausgebaut und abparzelliert werden. In den letzten Jahrzehnten haben im Kanton Bern zahlreiche Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Entsprechend ist davon auszugehen, dass der grösste Teil der im Berner Oberland ausgebauten und umgenutzten Alphütten baubewilligt ist und das Amt für Gemeinden und Raumordnung die raumplanungsrechtliche Ausnahmebewilligung erteilt hat. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Gemeindebaupolizeibehörden und die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter als baupolizeiliche Aufsichtsbehörde nur Kenntnis von baupolizeilichen Verstössen haben, die ihnen von der Bevölkerung angezeigt werden oder auf die sie bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit stossen.

Deshalb lässt sich keine verlässliche Aussage über die Dunkelziffer der Alphütten machen, die im Kanton Bern illegal umgebaut oder umgenutzt wurden.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 8

Eingereicht am: 05.09.2021

Eingereicht von: von Arx (Schliern b. Köniz, glp)

Beantwortet durch: DIJ

Festlegung des Budgets und der Steueranlage einer Gemeinde durch den Regierungsrat

Gemäss (Art. 76 und Art. 77 GG)¹⁰ legt der Regierungsrat in bestimmten Fällen kantonal letztinstanzlich das Budget und die Steueranlage einer Gemeinde fest: Der Regierungsrat schreitet ein, wenn eine Gemeinde Finanzprobleme hat und sie nicht rechtzeitig löst oder zu lösen plant oder wenn man sich in einer Gemeinde bis Mitte des laufenden Jahres nicht auf ein Budget und eine Steueranlage für dieses Jahr einigen kann.

Fragen:

1. In welchen Gemeinden und wann legte der Regierungsrat auf wessen Antrag in den letzten 40 Jahren¹¹ das Budget und die Steueranlage einer Gemeinde fest?
2. In welchen dieser Fälle erhöhte der Regierungsrat die Steueranlage, in welchen liess er sie gleich, in welchen senkte er sie?
3. Handelte es sich bei den betroffenen Gemeinden damals um Parlamentsgemeinden oder um solche mit Gemeindeversammlung?

Antwort des Regierungsrates

1. Das AGR hat Kenntnis von 6 Fällen, die jeweils in den letzten 40 Jahren von Amtes wegen durch das zuständige kantonale Amt dem Regierungsrat zum Beschluss unterbreitet worden sind. Es handelt sich um folgende Gemeinden:
 - Einwohnergemeinde Worb (1992)
 - Einwohnergemeinde Bern (1994)
 - Einwohnergemeinde Bern (2000)
 - Einwohnergemeinde Cortébert (2001)
 - Einwohnergemeinde Courtelary (2003)
 - Einwohnergemeinde Malleray (2006)
2. Im Fall von Worb hat der Regierungsrat die ursprünglich beantragte Steueranlage gleich belassen. Bei Bern (im Jahr 1994), Cortébert, Courtelary und Malleray hat er die Steueranlage erhöht, im Jahr 2000 hat er für Bern die Steueranlage gesenkt.
3. Worb und Bern waren und sind immer noch Parlamentsgemeinden. Bei den übrigen Gemeinden handelte es sich um solche mit Gemeindeversammlungen.

Verteiler

– Grosser Rat

¹⁰ Gemeindegesetz (GG) (BSG 170.11)

¹¹ Falls die Möglichkeit, dass der Regierungsrat das Budget und die Steueranlage einer Gemeinde festlegt, seit weniger als 40 Jahren besteht, bezieht sich die Frage auf den Zeitraum seit Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen.

Anfragen Herbstsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 20

Eingereicht am: 06.09.2021

Eingereicht von: Bohnenblust (Biel, FDP)

Beantwortet durch: DIJ

Grundbuchämter: ungünstige Entwicklung von Pendenzen und von Verfahrensdauer?

Für Notare, Steuerbehörden, Gemeinden, die GVB usw. ist für einen geregelten Geschäftsverlauf eine rasche Arbeitsweise der Grundbuchämter von grosser Bedeutung. Bei Verzögerungen, die anscheinend – zumindest teilweise bzw. in einzelnen Grundbuchämtern – in nicht unerheblichem Ausmass (9 bis 12 Monate?) zugenommen haben, führt dies zum Beispiel zu vermeidbarer Mehrarbeit für Beantwortung von Anfragen von unzufriedenen Klienten oder doppelter Arbeit infolge Falschzustellung der nicht orientierten Behörden.

Zusätzliche Mehrarbeit entsteht auch bei Abwicklung von Liegenschaftsgeschäften: Kaufvertrag Baulandparzelle, dann Folgeverträge wie Baufelder, Gemeinschaftsparzellen, Dienstbarkeiten usw. Bei später zu Recht verlangter Korrektur des Grundgeschäfts müssen diese Änderungen in die Folgeschäfte einfließen und diese geändert werden, was bei zeitgerechter Arbeit vermieden werden könnte.

Fragen:

1. Wie haben sich die Pendenzen bei den Grundbuchämtern per Ende Jahr in den letzten 5 Jahren entwickelt?
2. Falls es regionale Unterschiede gibt, wie sehen diese aus betreffend Anzahl und betreffend durchschnittlicher Verfahrensdauer?
3. Falls es Veränderung betreffend Pendenzen und/oder Verfahrensdauer gibt, welches sind die Gründe im Kanton bzw. in den einzelnen Regionen?

Antwort des Regierungsrates

1. Aktuell ist es nicht möglich, Geschäfte nach reinen Pendenzen der Grundbuchämter zu filtern. Die vorhandenen Statistiken weisen alle hängigen Geschäfte der Grundbuchämter aus. Damit werden auch Geschäfte angezeigt, welche reklamiert werden mussten und von Dritten ergänzt werden müssen, d. h. die Pendezen damit nicht bei den Grundbuchämtern liegt.

Die in der heutigen Form vorhandenen Statistiken über die hängigen Geschäfte reichen in das Jahr 2015 zurück. Sie zeigen bis 2018 Schwankungen, in der Summe jedoch eine Zunahme der pendenten Geschäfte. Ein deutlicher Sprung ist von 2018 auf 2019 erkennbar (Zunahme von 56 %). In der Folge haben sich die hängigen Geschäfte auf hohem Niveau eingependelt, mit steigender Tendenz.

2. Regionale Unterschiede sind erkennbar, wobei die Anzahl der hängigen Geschäfte auch abhängig von der Grösse des jeweiligen Amtes ist. Quervergleiche sind damit kaum möglich.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer wird derzeit noch nicht erfasst und eine statistische Aussage ist demnach nicht möglich.

3. Der unter Ziffer 1 erwähnte Sprung ist auf verschiedene Ursachen zurückzuführen, wobei die 2015 eingeführten Änderungen betreffend Handänderungssteuern eine massgebende Rolle spielen. Die damit verbundenen zusätzlichen Aufgaben auf Seiten des zuständigen Grundbuchamtes machten sich nach einer Frist (Stundung) bemerkbar und sind bis heute spürbar. Die An- und Voranfragen der Klientschaft wie auch die Beschwerdeverfahren, wie sie bei der Einführung eines neuen Gesetzes nicht unüblich sind, haben zugenommen.

Ebenfalls verursachen Bereinigungsarbeiten an älteren Grundbuchdaten Zusatzaufwand, welcher sich auf das Tagesgeschäft auswirkt.

Alle Regionen spüren die schwierige Lage auf dem Arbeitsmarkt respektive den vorhandenen Fachkräftemangel. An mehreren Standorten konnten Stellen über längere Zeit nicht besetzt werden. Bei einer grossen Arbeitslast wirkt sich dies direkt auf die Pendenzen aus.

In jüngster Zeit ist auf dem Immobilienmarkt mehr Bewegung erkennbar. Dies wirkt sich – ebenso wie die Pandemiemassnahmen (Homeofficepflicht) – ebenfalls direkt auf die Geschäftslast und den Arbeitsablauf der Grundbuchämter aus.

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat den Handlungsbedarf bei den Grundbuchämtern erkannt. Er hat daher per 1. Juli 2021 ein neues Führungsmodell in Kraft gesetzt. Eine zentrale Amtsleitung wurde eingesetzt, eine Stabsleitung folgt. Mit dem neuen Modell will der Regierungsrat unter anderem die Koordination und die Leistungsfähigkeit der Grundbuchämter stärken.

Verteiler

– Grosser Rat